



HALLE GRENZENLOS

Aktionsplan zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention
der Stadt Halle (Saale)
2024 bis 2029

Inhalt

Grußwort	4
Vorwort	5
Aktionsplan für Halle (Saale)	6
Einwohnerbeteiligung	8
Die UN-Behindertenrechtskonvention und andere wirkende Gesetze	10
Ausgangslagen	15
Stadtverwaltung	16
Arbeit und Beschäftigung	20
Bildung	23
Kultur, Freizeit, Sport	25
Kultur und Freizeit	25
Sport	28
Mobilität	30
Politische Teilhabe	34
Wohnen	36
Ziele und Bedarfe	42
Stadtverwaltung	43
Leitziel.....	43
Rückmeldungen aus der Einwohnerbeteiligung.....	43
Bedarf an Veränderung.....	43
Arbeit und Beschäftigung	45
Leitziel.....	45
Rückmeldungen aus der Einwohnerbeteiligung.....	45
Bedarf für Veränderung	45
Bildung	47
Leitziel.....	47
Rückmeldungen aus der Einwohnerbeteiligung.....	47
Bedarf für Veränderung.....	47
Kultur, Freizeit, Sport	49
Leitziel.....	49
Bereiche Kultur und Freizeit	49
Rückmeldungen aus der Einwohnerbeteiligung.....	49
Bedarf für Veränderung.....	49
Bereich Sport	51
Rückmeldungen aus der Einwohnerbeteiligung.....	51
Bedarf für Veränderung.....	51
Mobilität	52
Leitziel.....	52
Rückmeldungen aus der Einwohnerbeteiligung.....	52
Bedarf für Veränderung.....	52

Leitziel	54
Rückmeldungen aus der Einwohnerbeteiligung	54
Bedarf für Veränderung.....	54
Wohnen	56
Leitziel	56
Rückmeldungen aus der Einwohnerbeteiligung	56
Bedarf an Veränderung.....	56
Wie geht es weiter?	58

Grußwort des Bürgermeisters zum Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention



Liebe Hallenserinnen und Hallenser,

beim Thema Inklusion denkt man schnell an den Abbau von Barrieren – doch ein einfaches Beispiel zeigt: Die Sache ist komplexer. Eine Bordsteinkante etwa stellt für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen fraglos ein Hindernis dar. Für blinde Menschen indes ist sie eine wichtige Hilfe zur Orientierung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die seit März 2009 in Deutschland geltendes Recht ist, stellt uns vor eine wichtige und gleichzeitig bereichernde gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Barrierefreiheit ist mehr als nur eine technische Anpassung – sie ist der Schlüssel zu einem selbstbestimmten Leben in Würde. Und es profitieren nicht nur Menschen mit Behinderungen von einem inklusiven Umfeld, sondern jeder und jede Einzelne. Das gilt umso mehr in einer alternden Gesellschaft. Der vorliegende Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention zeigt auf, was bereits erreicht wurde – und er macht deutlich, wo noch Handlungsbedarf besteht. Und indem er auf die Komplexität des Themas hinweist, wird auch klar, wie wichtig gemeinsames Handeln und abgestimmte Lösungen sind.

4

Herzlich

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Egbert Geier'. The signature is fluid and cursive, written on a white background.

Egbert Geier

Bürgermeister der Stadt Halle (Saale)

Vorwort

Vorwort des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Vorsitzenden des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen der Stadt Halle (Saale) zum Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder des Behindertenbeirates,
liebe Hallenserinnen und Hallenser,



die Arbeit an der Erstellung des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention war geprägt von einer engen Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und dem Behindertenbeirat der Stadt. In mehreren Sitzungen des Beirates wurde der Plan diskutiert und mit breiter Zustimmung schon im September 2023 beschlossen. Bei der Erfassung der Lebensumstände von Menschen mit Behinderungen in der Stadt, dem Stand der Teilhabe und den Herausforderungen wurden Menschen mit Einschränkungen aktiv in eine Online-Befragung einbezogen und deren Antworten und die von Menschen ohne Einschränkungen bildeten die Grundlage für den Plan. Die Planungsverantwortlichen in der Verwaltung, Mitarbeiter des Örtlichen Teilhabemanagements, sind aktiv auf die Vorstellungen von Behindertenbeirat und von Vereinen und Verbänden von Menschen mit Behinderungen eingegangen. Sie fanden Aufnahme in den Plan und wurden mit Maßnahmen untersetzt. Bei diesen legte der Beirat Wert darauf, dass die verantwortlichen Bereiche der Verwaltung und Eigenbetriebe genau benannt und auch die Umsetzungszeitpunkt festgelegt wurden. So kann bei der Evaluierung des Planes gesehen werden, wer eine Maßnahmenumsetzung erfolgreich vollzog und wer nicht. Dadurch kann voneinander gelernt und Kooperationsmöglichkeiten für mehr Inklusion in der Stadt erschlossen werden.

5

Mit freundlichem Gruß



Dr. Toralf Fischer

Aktionsplan für Halle (Saale)

Aktionsplan Halle (Saale)

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) richtet sich insbesondere an alle staatlichen Stellen und verpflichtet sie zur Umsetzung. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung soll deshalb ergänzt werden durch weitere Aktionspläne insbesondere der Länder und Kommunen.¹

Aktionspläne sind Planungen von Ländern, Kreisen, Kommunen oder Einrichtungen, um eigene Strategien, Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK festzulegen und in bestimmten Zeiträumen umzusetzen.

Im September 2022 wurde die Stadtverwaltung vom Stadtrat beauftragt, einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorzulegen. Von der Verwaltungsspitze wurde daraufhin festgelegt, das Örtliche Teilhabemanagement der Stadt im Geschäftsbereich Bildung und Soziales mit der Koordinierung und Umsetzung dieser Aufgabe zu beauftragen.

Das Örtliche Teilhabemanagement arbeitete eng mit dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung und mit dem Behindertenbeirat an der Vorbereitung eines kommunalen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK.

So wurden im Vorfeld bereits Befragungen und andere Beteiligungsformate mit Menschen mit und ohne Behinderung umgesetzt, um konkrete Bedarfe in der Stadt zu erfassen. Weiterhin wurden 2022 in allen Fachbereichen der Stadtverwaltung und bei den Beteiligungen der Stadt Ansprechpersonen benannt, um Bedarfe und Maßnahmen miteinander abzustimmen und eine Begleitung und Weiterentwicklung des kommunalen Aktionsplans nachhaltig abzusichern.

6

Aufbau

Der Aktionsplan gliedert sich in einen Zielplan (Teil A) und Maßnahmepläne (Teil B). So werden im Teil A des Aktionsplans die Lebensbereiche und die jeweilige aktuelle Ausgangslage vorgestellt sowie die Leitziele und die erfassten Bedarfe benannt. Die Laufzeit dieses Teils beträgt fünf Jahre im Zeitraum 2024 bis 2029.

Die zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen werden in separaten Maßnahmen-Paketen erfasst. Die Laufzeit des ersten Maßnahme-Paketes (B1) wurde bereits 2023 begonnen und geht bis 2024. Die weiteren Maßnahmepläne werden künftig gemeinsam mit den Ansprechpersonen der Verwaltung, der Beteiligungen, dem Behindertenbeirat und Vertretern von Menschen mit Beeinträchtigungen und weiteren Institutionen für die Jahre 2025 bis 2029 erarbeitet. Eine Beratung soll dabei unter anderem durch die Fachstelle für Barrierefreiheit des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen.

Mit dieser Form der Trennung von Zielen und Bedarfen von den Maßnahmen wird eine Flexibilität in der Umsetzung und Bedarfsdeckung erreicht, um den sich dynamisch entwickelnden technischen und sozialen Anforderungen an Teilhabe und Barrierefreiheit anzupassen. Weiterhin können durch die zwischenzeitlichen

¹ siehe www.gemeinsam-einfach-machen.de

Planungsphasen Maßnahmen konkretisiert und vorbereitet sowie auf mögliche Fördermöglichkeiten besser reagiert werden.

Zur Finanzierung einzelner Maßnahmen ist nach entsprechender Prüfung neben eigenen Haushaltsmitteln auch eine Förderung über die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Maßnahme zur Umsetzung des Landesaktionsplans „einfach machen“ – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft* des Landes Sachsen-Anhalt mit einem Eigenanteil von 10 Prozent möglich. Weitere Fördermittel anderer Programme sollten ebenfalls geprüft werden.

Durch die mit Erarbeitung des Aktionsplanes erfolgte Einbeziehung von Expertinnen und Experten in eigener Sache, externen Fachkräften, Verwaltung und Beteiligungen können optimale Lösungen für Problemlagen und Bedarfe erarbeitet werden und Synergieeffekte innerhalb der Stadt Halle (Saale) erreicht werden. Das hierdurch entstehende multiprofessionelle Netzwerk kann so künftig zu einer starken Bereicherung beim Abbau von Barrieren jeglicher Art im Stadtgebiet werden.

Einwohnerbeteiligung

Verfahrensweise bei der Durchführung der Teilhabepanung



Auftaktveranstaltung Örtliches Teilhabemanagement

Am 24.06.2019 fand die Auftaktveranstaltung des Örtlichen Teilhabemanagements der Stadt Halle (Saale) statt. Diese diente dazu, die Agierenden aus Stadtverwaltung und Kommunalpolitik über die Zielsetzung des Projektes zu informieren. Außerdem sollte das Bewusstsein für das Thema Inklusion geschärft und den Teilnehmenden eine Vernetzungsmöglichkeit geboten werden, um sich aktiv am Projekt zu beteiligen.

Digitale Teilhabekonferenz

Eine digitale Teilhabekonferenz wurde am 03.12.2020, dem „Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung“, realisiert. Zusätzlich fanden im März 2021 vier digitale Video-Foren zu folgenden Themen statt:

1. Gleichberechtigt arbeiten – Inklusion am Arbeitsmarkt
2. Freiwilligendienste in der Schulbegleitung
3. Barrierefreie Zugänge zu Einrichtungen
4. Barrierefreiheit und Zugänglichkeit aus rechtlicher Perspektive

Die digitalen Foren hatten den Zweck, eine Plattform für den Austausch und die Beteiligung von Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen und Erfahrungen zu schaffen. Die Vorträge und Foren sollten ebenfalls dazu beitragen, das Bewusstsein und die Bedeutung von Inklusion zu schärfen und Wissen zu vermitteln. Dabei konnten Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen ihre Erfahrungen und Perspektiven einbringen und somit zu einem breiteren Verständnis der Thematik beitragen. Die Videos der Teilhabekonferenz befinden sich auf der Projektwebseite des Örtlichen Teilhabemanagements (www.teilhabe-halle.de) unter dem Menüpunkt Veranstaltungen und dort unter „Inklusion mitgestalten“ THK 2020². Perspektivisch ist eine Implementierung der Projektseite auf der Webseite Halle-Grenzenlos vorgesehen.

² <https://www.teilhabe-halle.de/thk-digital-inklusion-mitgestalten> (Stand 01.09.2023)

Einwohnerbefragung

Im Jahr 2022 wurde eine Einwohnerbefragung zum Thema Teilhabe und Barrierefreiheit durchgeführt. Die Befragung hatte zum Zweck Meinungen, Bedürfnisse und Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner zu diesen Themen zu erfassen. Durch die Befragung sollten Informationen darüber gesammelt werden, wie Menschen mit Beeinträchtigungen oder chronischen Erkrankungen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können und welche Barrieren sie dabei erleben. Die Einwohnerbefragung sollte dazu beitragen, Schwachstellen und Probleme in Bezug auf die Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden, Verkehrsmitteln oder Bildungseinrichtungen aufzudecken. Die Ergebnisse werden dazu genutzt, um Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe und Barrierefreiheit zu ergreifen.

Workshops mit Menschen mit Beeinträchtigungen

Im Rahmen der Einwohnerbeteiligung wurden zudem zwei Workshops durchgeführt. Ein Workshop fand als Gesprächsrunde auf der Teilhabeveranstaltung „Sport Grenzenlos“ am 11. Juni 2022 statt. Dieser Workshop orientierte sich an der Leitfrage „Wie kann Sport für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung besser gelingen?“ Innerhalb des Workshops wurden Hauptthemen herausgearbeitet, die im Anschluss im gegründeten Netzwerk „Sport und Inklusion“ seit dem weiter bearbeitet und entwickelt werden.³

Ein weiterer Workshop zum Aktionsplan fand mit der Zielgruppe der Menschen mit sogenannter geistiger Beeinträchtigung statt. Dieser Workshop hatte zum Zweck, in verständlicher Sprache zu erläutern, was ein Aktionsplan ist. Im Anschluss wurden gemeinsam mit der Zielgruppe Barrieren und Hemmnisse identifiziert. Diese abzubauen soll ebenfalls Teil der Maßnahmenplanung sein.

Weitere Workshops werden während der Laufzeit stattfinden.

Ansprechpersonen für Inklusion in der Stadtverwaltung

Zur Erarbeitung von Maßnahmen wurden, anschließend an die Auswertung der Einwohnerbeteiligung, Ansprechpersonen für Inklusion der Fachbereiche der Stadt benannt. In einer Informationsveranstaltung wurde über die Ergebnisse der Auswertung, sowie über die Voraussetzungen einer barrierefreien Stadtverwaltung informiert. Die Ansprechpersonen hatten den Auftrag für ihre jeweiligen Bereiche kurzfristig mögliche Maßnahmen anhand der Rückmeldungen aus der Einwohnerbeteiligung zu entwickeln. Diese Maßnahmen flossen in ein Maßnahmenpaket 1 ein. Die folgenden Maßnahmenpakete sollen in einem fortlaufenden, dynamischen Prozess unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten in eigener Sache und externen Einrichtungen erarbeitet werden.

³ Siehe Seite 29, Beitrag Netzwerk Sport und Inklusion

Die UN-Behindertenrechtskonvention und andere wirkende Gesetze

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ oder auch UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK) ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten und mittlerweile von 188 Staaten⁴ ratifiziert. Deutschland hat den Vertrag am 30. März 2007 unterzeichnet und am 24. Februar 2009 ratifiziert. Seit 26. März 2009 ist die UN-BRK in Deutschland in Kraft und damit geltendes Recht. Alle neuen Gesetze und Verordnungen müssen seit dieser Zeit die Konvention in Ihrer Ausrichtung berücksichtigen. Gleichzeitig soll die UN-BRK Richtlinie für Entscheidungen von öffentlichen Einrichtungen und Institutionen sein. Hierbei ist der Staat verpflichtet, die Menschenwürde von Menschen mit Behinderungen zu achten und zu schützen und als Vorgabe eigenen Handelns zu achten. Weiterhin sind Maßnahmen zu ergreifen, damit Menschen mit Behinderungen von ihren Rechten Gebrauch machen können und vor drohenden Rechtsverletzungen geschützt sind.

Im Artikel 3 der UN-BRK sind die allgemeinen Grundsätze der Konvention konkret benannt:

- a. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b. die Nichtdiskriminierung;
- c. die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e. die Chancengleichheit;
- f. die Zugänglichkeit;
- g. die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h. die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Somit wirken diese Grundsätze auf alle Bereiche des täglichen Lebens, sind allgegenwärtig und müssen daher immer beachtet werden. Gemäß Artikel 5 ist jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung verboten⁵ und die Vertragsstaaten sind gehalten, geeignete Schritte zur Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung zu unternehmen⁶.

In den 50 Artikeln dieses Vertragswerkes werden auch konkrete Aussagen zu den einzelnen Lebensbereichen und den dort zu beachtenden Grundsätzen von Gleichberechtigung und Teilhabe gemacht. Somit bildet die UN-BRK eine wichtige Grundlage für diesen Aktionsplan.

Grundlage des Zusammenlebens in Deutschland bildet das Grundgesetz. In dessen Artikel 3 steht seit 15. November 1994 im Absatz 3 als Ergänzung das

⁴ Stand 31.12.2023 gem. UN-Treaty Collection

⁵ UN-BRK Art. 5 (2)

⁶ UN-BRK Art. 5 (3)

Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“⁷. So ist bereits 1994 ein allgemeines Benachteiligungsverbot im Grundgesetz verankert worden und somit auch einklagbares Recht in Deutschland.

Ausgehend von der UN-Behindertenrechtskonvention sind seit 2009 Gesetze und Verordnungen erlassen worden, die in Deutschland die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessern und Barrieren in Lebensbereichen abbauen sollen.

In der Bundesrepublik wurden unter anderem das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) von 2002 mehrfach entsprechend geändert und die Sozialgesetzbücher u.a. mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) reformiert. Andere Gesetze wurden auf den Weg gebracht und wirken in vielen Bereichen der Gesellschaft, so z.B. das Teilhabestärkungsgesetz (BFSG) oder das Onlinezugangsgesetz (OZG)

In Sachsen-Anhalt wirken seit 2010 das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) und die entsprechende Verordnung (BGGVO LSA) auf die öffentlichen Institutionen und Einrichtungen des Landes. Beide Texte sind zwischenzeitlich mehrfach an aktuelle Bedarfe angepasst worden. Hier werden u.a. für Kommunen Handlungsweisen vorgegeben, die der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen dienen und Barrieren abbauen sollen.

Zur Verdeutlichung und Nachvollziehbarkeit der durch die UN-BRK begründeten Notwendigkeit an Teilhabe und Barrierefreiheit in diesem Aktionsplan sind hier für die einzelnen Bereiche die jeweils anwendbaren Artikel und Gesetze dargestellt:

Stadtverwaltung

UN-BRK Art. 9 und 21; BGG LSA §§ 14 und 15, SGB I § 17

11

Menschen mit Beeinträchtigungen haben das Recht, gleichberechtigt und ohne Diskriminierung Zugang zur physischen Umwelt, Informationen und Kommunikationstechnologien zu erhalten.⁸ Dabei ist sicherzustellen, dass Barrieren beseitigt werden und Menschen mit Beeinträchtigungen Zugang zu den genannten Bereichen haben, um ihre Rechte selbstbestimmt wahrnehmen zu können.

Gleichzeitig sind Aspekte der Barrierefreiheit für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen zu beachten.⁹ Das bedeutet u.a., dass die Verwaltung im Verwaltungsverfahren die Verständigung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen, inklusive deren Finanzierung, sicherstellen muss.¹⁰ Dies gilt auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens im Rahmen der elterlichen Sorge¹¹

- an Schulen
- und Kindertagesstätten und –tagespflegen.¹²

Die Träger der öffentlichen Verwaltung sollen bei der Gestaltung schriftlicher Kommunikation die besonderen Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen berücksichtigen. Hierzu zählen u.a.:

⁷ Art. 3 Abs.3 GG

⁸ Vgl. Art. 9 UN-BRK

⁹ Vgl. Art 21 b UN-BRK

¹⁰ Vgl. Rechtliche Entsprechung der UN-BRK im § 14 BGG LSA

¹¹ z.B. bei Elternabenden

¹² Vgl. § 14 (4) BGG LSA

- barrierefreie Bescheide, Vordrucke
- Erläuterung von Bescheiden in verständlicher Sprache
- vermehrte Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache.¹³

Im Besonderen sind Rehabilitationsträger der Sozialgesetzbücher verpflichtet, Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren zu gestalten.¹⁴

Arbeit und Beschäftigung

UN-BRK Art. 27; BGG LSA § 11 (5)

Nach den Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention ist sicherzustellen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen die gleichen Chancen auf Arbeit und Beschäftigung haben wie Menschen ohne Beeinträchtigung. Dazu gehören angemessene Arbeitsbedingungen, faire Bezahlung und gleiche Chancen auf berufliche Weiterbildung und Aufstieg. Außerdem müssen Arbeitgeber dabei unterstützt werden, angemessene Vorkehrungen gegen Diskriminierung zu treffen und barrierefreie Arbeitsplätze zu schaffen.¹⁵ Die Vermittlung in eine Beschäftigung auf den ersten Arbeitsmarkt hat Vorrang vor anderen Arbeits- und Beschäftigungsangeboten.¹⁶

Bildung

UN-BRK Art. 24; BGG LSA §§ 10 und 11 (3); KiFöG § 8; SchulG LSA §§ 1 und 3

12

Menschen mit Beeinträchtigungen haben ein Recht auf inklusive Bildung. Deshalb ist sicherzustellen, dass sie Zugang zu allen Ebenen und Formen der Bildung haben, einschließlich frühkindlicher Bildung, Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen. Dabei ist ein möglicher Unterstützungs- bzw. Assistenzbedarf zu decken.¹⁷ Kindergärten, Schulen und andere Bildungseinrichtungen sind deshalb barrierefrei zu gestalten.

Bildungseinrichtungen sind für notwendige Maßnahmen zur inklusiven Bildung verantwortlich. Die Schulen müssen hierfür die angemessenen Ressourcen bereitstellen und geeignete Rahmenbedingungen schaffen. Dazu zählen inklusive Lehr- und Lernmethoden¹⁸ oder technische Hilfsmittel. Inklusionspädagogische Inhalte sind verbindlich in die Lehrerbildung aufzunehmen.¹⁹

Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf und werden auf Antrag der Eltern gemeinsam unterrichtet. Die Eltern erhalten für ihre Entscheidung über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder eine umfassende Beratung.²⁰

¹³ Vgl. § 15 BGG LSA; § 17 SGB I

¹⁴ Vgl. § 17 SGB I

¹⁵ Vgl. Art. 27 UN-BRK

¹⁶ Vgl. § 11 (5) BGG LSA

¹⁷ Vgl. UN-BRK Art. 24, BGG LSA § 10 und 11 (3), KiFöG §8 (Fassung LSA)

¹⁸ z.B. Universal Design for Learning – UDL

¹⁹ Vgl. SchulG LSA § 1 Abs. 3

²⁰ Vgl. § 3 a SchulG LSA

Kultur, Freizeit und Sport

UN-BRK Art 30; BGG LSA § 7

Im Kontext der Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport legt die UN-Behindertenrechtskonvention fest, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, in allen Bereichen des kulturellen Lebens, einschließlich Kunst, Musik, Theater und Film vollständig und gleichberechtigt teilzunehmen. Sie haben auch das Recht auf Erholung, Freizeit und Sport und die Gewährleistung von Barrierefreiheit und Zugänglichkeit für diese Aktivitäten. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen ihre Rechte, in diesem Bereich, in vollem Umfang genießen können.²¹

Die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)²² und das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BGG LSA)²³ setzen Rahmenbedingungen für die Zugänglichkeiten bzw. Barrierefreiheit von Diensten und öffentlichen Gebäuden. Damit unterliegen z.B. auch das Stadtmuseum, der Zoo, die Bühnen Halle oder das Maya Mare diesen Rechtsnormen.

Mobilität

UN-BRK Art. 9 und 20; VO FahrgR Art. 1 c und 10; BGG LSA § 13 (1)

Menschen mit Beeinträchtigung haben ein Recht auf uneingeschränkte Mobilität und Zugänglichkeit. Deshalb ist zu gewährleisten, dass Menschen mit Beeinträchtigung sich frei und selbstbestimmt bewegen können. Sie müssen Zugang zu Verkehrsmitteln, sowie Verkehrsinfrastruktur haben, ohne dabei Diskriminierung zu erfahren. Barrieren, welche die Mobilität von Menschen mit Beeinträchtigung einschränken, müssen abgebaut werden. Auch private Rechtsträger müssen alle Aspekte der Barrierefreiheit für ihre Dienstleistungen mit einbeziehen.²⁴ Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die notwendigen Hilfsmittel, Unterstützung sowie Assistenz erhalten.²⁵

Die EU-Verordnung über die Fahrgastrechte im Omnibusverkehr sieht ein Verbot der Diskriminierung und die obligatorische Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen vor.²⁶ Das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt regelt zudem, dass Busse, Bahnen, Straßenbahnen und Haltestellen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten sind.²⁷

²¹ Vgl. Art. 30 UN-BRK

²² Vgl. § 49 BauO LSA

²³ Vgl. u.a. § 13 BGG LSA

²⁴ Vgl. Art 9 UN-BRK

²⁵ Vgl. Art. 20 UN-BRK

²⁶ Vgl. Art. 1 c VO FahrgR Bus; Art. 10 VO FahrgR Bus

²⁷ Vgl. § 13 (1) BGG LSA

Politische Teilhabe

UN-BRK Art. 21 und 29

Menschen mit Beeinträchtigungen wird garantiert, am politischen und öffentlichen Leben teilzunehmen. Dies bedeutet, dass sie das Recht haben, sich politisch zu beteiligen, zum Beispiel bei Wahlen und Abstimmungen. Die Kommune muss sicherstellen, dass Wahllokale und Abstimmungsverfahren barrierefrei, sowie Informationen dazu in zugänglicher Form gestaltet sind.²⁸ Zudem müssen Menschen mit Beeinträchtigungen in die Lage versetzt werden, an öffentlichen Veranstaltungen und politischen Diskussionen teilzunehmen und ihre Meinung frei zu äußern. Dies ist beispielsweise durch Gebärdensprache, Schreib- oder Kommunikationshilfen zu gewährleisten.²⁹ Um die kommunalpolitische Teilhabe umfassend zu ermöglichen, werden Sitzungs- und Veranstaltungsräume des Stadtrats und seiner Ausschüsse sowie Büros der Stadtratsfraktionen barrierefrei zugänglich sein.

Wohnen

UN-BRK Art. 9 und 19; BGG LSA § 11; SGB IX § 113 (2) i.V. mit § 77 und 78

Zur Gewährleistung einer unabhängigen Lebensführung regelt die UN-BRK, dass Menschen mit Beeinträchtigungen das Recht haben, in einer Umgebung zu leben, die für sie zugänglich und barrierefrei ist. Dies bedeutet, dass Wohnungen und öffentliche Gebäude so gestaltet sein müssen, dass sie Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen uneingeschränkt nutzen können. Zusätzlich wurde festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben:

- ihren Aufenthaltsort frei zu wählen,
- zu entscheiden, mit wem sie zusammenleben wollen,
- gemeindenahe Unterstützungsdienste, einschließlich persönlicher Assistenz, in Anspruch zu nehmen.

Für Menschen mit Behinderungen besteht keine Verpflichtung, in einer besonderen Wohnform leben zu müssen.³⁰ Daraus ergibt sich, dass Angebote des selbständigen Wohnens sowie der ambulanten Tagesförderung Vorrang vor stationären Betreuungsformen haben.³¹ Um dies zu ermöglichen, besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des Wohnraums, sowie Assistenzleistungen.³²

²⁸ Vgl. Art. 29 UN-BRK

²⁹ Vgl. Art. 21 UN-BRK rechtliche Entsprechung im § 12 (1) BGG LSA

³⁰ Vgl. Art. 19 UN-BRK

³¹ Vgl. Rechtliche Entsprechung der UN-BRK im § 11 BGG LSA

³² Vgl. § 113 (2) i.V. mit § 77 und 78 SGB IX

Ausgangslagen

In diesem Kapitel erfolgt eine Bestandsaufnahme der Barrieren und inklusiven Möglichkeiten in der Stadt Halle (Saale) innerhalb der aufgeführten Handlungsfelder.

Mit dem **Integrierten Stadtentwicklungskonzept ISEK Halle 2025**³³ liegt ein ganzheitlicher Rahmenplan der gesamtstädtischen Entwicklung vor. Vom Stadtrat 2017 beschlossen, definiert die Stadt Halle (Saale) damit ihr Konzept der Stadtgestaltung und legt inhaltlich fachübergreifende Schwerpunkte, Ziele und Leitlinien für die Zukunft bis 2025 fest.

Inklusion, Barrierefreiheit und gesellschaftliche Teilhabe sind kommunale Querschnittsthemen, die das ISEK in den folgenden Lebensbereichen benennt:

- „Barrierefreiheit, Kommunikation, Information und unabhängige Lebensführung
- Bildung und lebenslanges Lernen (u. a. Inklusion, Förderschulen)
- Arbeit und Beschäftigung
- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
- Sport, Kultur und Tourismus
- Bewusstseinsbildung“³⁴

Auch in den Fachbeiträgen (Konzeptteil D) finden sich u. a. fachliche Leitlinien, die die Themenfelder Inklusion und Barrierefreiheit beinhalten:

Wirtschaft, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit (Inklusion im Arbeitsmarkt³⁵), Wohnen (Schaffung barrierefreier Wohnungen³⁶), Mobilität und Verkehr (vollständige Barrierefreiheit im Straßenbahn- und Stadtbahnnetz³⁷), Sport (barrierefreie Nutzung der Sportstätten und Angebote³⁸), Bildung (Schaffung und Erhalt nachhaltiger barrierefreier inklusiver Bildungsangebote³⁹) sowie Einwohnerengagement und kreative Stadtentwicklung (Schaffung barrierefreier Beteiligungs- und Kommunikationsangebote⁴⁰).

Das ISEK ist ein komplexes und ganzheitliches Stadtkonzept und setzt die Grundlagen für künftige kommunale Entscheidungen. Die Themen Inklusion und Barrierefreiheit werden als Querschnittsaufgaben erkannt und als Ziel definiert. Der Aktionsplan Inklusion unterlegt diese Ziele, indem er einen anderen Blickwinkel einnimmt:

Er setzt sich mit der kommunalen Perspektive auf das Thema Inklusion in allen Bereichen auseinander und formuliert, wie chancengerechtes Zusammenleben möglichst aller Menschen in unserer Stadt ganz konkret gelingen kann.

³³ Vgl. Stadt Halle (Saale), 2017, ISEK 2025

³⁴ Stadt Halle (Saale), 2017, ISEK 2025, S. 73

³⁵ Ebenda, S. 105

³⁶ Ebenda, S. 115

³⁷ Ebenda, S. 142

³⁸ Ebenda, S. 165 ff

³⁹ Ebenda, S. 175

⁴⁰ Ebenda, S. 191

Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung Halle (Saale) hat in der Kernverwaltung derzeit ca. 2800 Mitarbeitende an aktuell insgesamt 25 Verwaltungsstandorten. Diese komplexe und große Anzahl an zu betrachtenden Einrichtungen in seiner Gänze darzustellen, würde den Umfang dieses Abschnittes weit überschreiten. Daher wurden in der Darstellung der aktuellen Situation exemplarische Schlaglichter auf die größten Standorte gelegt, ohne den Wert der kleineren und ebenso wichtigen Bereiche der Stadtverwaltung zu schmälern. Bereits in der Darstellung der größeren Bereiche wird die Bandbreite der aktuellen Situation deutlich.

Bauliche Barrierefreiheit

Die Verwaltungsstandorte verfügen aktuell über sehr unterschiedliche Stände in Bezug auf Zugänglichkeit und barrierefreie Nutzbarkeit. Schon die vier großen Verwaltungsstandorte Ratshof, Am Stadion 5/ 6, Neustädter Passage 18 (Scheibe A) und Südpromenade 28 unterscheiden sich erheblich. Ein stadtweit einheitliches und barrierefreies Leitsystem für alle Standorte bzw. Gebäude ist nicht vorhanden.

Der Haupteingang des **Ratshofes** ist aus Denkmalschutzgründen nicht barrierefrei erschließbar. Ein barrierefreier Eingang befindet sich am Eingang zum Fachbereich Einwohnerwesen in der Gustav-Anlauf-Straße. Dort befindet sich auch ein barrierefreier Behindertenparkplatz. Im Vorraum befindet sich eine barrierefreie Toilette und der Aufzug zum Fachbereich Einwohnerwesen sowie zum Foyer des Ratshofes. Im Foyer gibt es einen Personenaufzug, der vier Etagen des Ratshofes erschließt. Die Turmetagen 5 bis 7 sind nur über Treppen erreichbar. Dieses wird verwaltungstechnisch berücksichtigt und es findet dort kein Publikumsverkehr statt.

Der oben genannte barrierefreie Zugang ist nur erreichbar zu den Öffnungszeiten des Fachbereiches Einwohnerwesen. Außerhalb der Öffnungszeiten des Fachbereiches Einwohnerwesen kann der Aufzug am Hintereingang des Ratshofes in der Gustav-Anlauf-Straße als Zugang für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen genutzt werden. Bisher ist dies kein offizieller barrierefreier Besuchereingang jedoch sind im Zuge der kommenden Umbaumaßnahmen entsprechende Anpassungen vorgesehen.

Im gesamten Haus befinden sich zwei barrierefreie Toiletten (Im Erdgeschoss während der Öffnungszeiten des Fachbereichs Einwohnerwesen und in der 2.Etage). Die entsprechende DIN-Norm fordert in öffentlichen Gebäuden je Sanitärbereich mindestens eine barrierefreie Toilette.⁴¹ Dieses Thema wird in der künftigen Planung in Bezug auf zu berücksichtigende Anforderungen entsprechend Beachtung finden.

Die Dienstleistungen des Fachbereichs Einwohnerwesen sind an allen Standorten für Menschen, die in ihrer Mobilität stark beeinträchtigt sind bzw. ihr häusliches Umfeld nur im eingeschränkten Radius verlassen können, nicht nutzbar. Die Möglichkeiten von z.B. ambulanten oder digitalen Angeboten werden fortwährend geprüft.

⁴¹ Vgl. DIN 18040-1, Pkt. 5.3.3

Der **Standort Am Stadion 6 des Fachbereichs Einwohnerwesen mit Führerscheinstelle**, ist nur sehr eingeschränkt barrierefrei zugänglich. Der Haupteingang ist nicht barrierefrei. Der Zugang für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen befindet sich an der Rückseite des Gebäudes am Eingang zum ehemaligen Kulturtreff, jetzt Eingang zum Fachbereich Einreise und Aufenthalt. Hier befindet sich eine Rampe und am Eingang eine Klingel mit Wechselsprechanlage. Damit kann der Empfang informiert werden, um Besuchende mit Rollstuhl, Rollator und Kinderwagen abzuholen. Dies ist aktuell notwendig, da ein Durchgang ohne fremde Hilfe bis zum Fachbereich Einwohnerwesen nicht gewährleistet ist. Hier sind bereits Verbesserungen der Situation geplant. Im Gebäude befindet sich eine barrierefreie Toilette.

Das **Verwaltungsgebäude, Standort Am Stadion 5** ist barrierefrei über eine Rampe erreichbar. Allerdings ist die Wegführung zum Gebäude z.B. aus Richtung Schwimmhalle (ÖPNV) nur eingeschränkt barrierefrei, da ein Fußweg ab Verwaltungsgebäude, Standort Am Stadion 6 (hinterer Eingang Fachbereich Einreise und Aufenthalt) fehlt. Derzeit gibt es eine barrierefreie Toilette im Gebäude. Dieses Thema wird in der künftigen Planung in Bezug auf zu berücksichtigende Anforderungen entsprechend Beachtung finden.

Das **Verwaltungsgebäude Standort Scheibe A in der Neustädter Passage 18** ist aufgrund der Sanierung 2021 in einem weitgehend barrierefreien Zustand und kann mit einigen Einschränkungen⁴² von Menschen mit Beeinträchtigungen genutzt werden.

Das **Sozialamt Standort Südpromenade 28** ist nur sehr eingeschränkt barrierefrei erschlossen. Der Eingang und große Teile des Erdgeschosses sind über eine Rampe (nicht DIN gerecht bzgl. Barrierefreiheit) erreichbar. Termine können nach Absprache dann im Erdgeschoss stattfinden. Ein Fahrstuhl für die Etagen 1 bis 3 ist nicht vorhanden, wird derzeit jedoch geplant. Eine eingeschränkt barrierefreie Toilette (nicht DIN gerecht) steht im Erdgeschoss zur Verfügung.

Das **Stadthaus Marktplatz 2** ist barrierefrei erschlossen und es können alle öffentlich zugänglichen Bereiche (Säle, Trauzimmer und Fraktionsbüros) erreicht werden. Wegen der schwergängigen Eingangstür wurde ein barrierefreier Zugang über den Eingang Schmeerstraße erschlossen, der über den Hof zum Aufzug führt. In beiden öffentlich genutzten Etagen steht jeweils ein rollstuhlgerechtes WC zur Verfügung.

Die **weiteren Verwaltungsstandorte** sind ebenfalls in unterschiedlichem barrierefreien Zustand. In der Regel wird ein Zugang und eine Bearbeitung von Anliegen von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung immer von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an allen Standorten möglich gemacht.

Für alle Verwaltungsstandorte wird die Einführung eines barrierefreien Leitsystems vorbereitet.

Digitale Angebote

Die Stadt Halle verfügt über mehrere **Webseiten**. Die Hauptseite Halle.de wurde in einem Relaunch 2023 neugestaltet. Im Vorfeld gab es viele Überlegungen, wie das

⁴² z.B. fehlende Treppenmarkierung

Thema Barrierefreiheit umgesetzt werden kann. Dabei war die funktionale Barrierefreiheit wichtige Voraussetzung. Angebote in Leichter Sprache und Gebärdensprache sind für 2024 geplant.

Die Stadtverwaltung nutzt für **Antragsformulare** mittlerweile mehrere Systeme, die vom Dienstleister der Stadt als barrierefrei ausgewiesen werden und nach Testung auch weitgehend den Kriterien von Barrierefreiheit entsprechen. Jedoch sind auch einige Antragsformulare sehr komplex, so dass das Ausfüllen für alle Einwohnerinnen und Einwohner eine Herausforderung darstellt. Hier sind die Barrieren daher mehr in der Komplexität und der genutzten Amtssprache zu finden als in der technischen Umsetzung.

Bereits im Dezember 2021 ist das **Portal Halle Grenzenlos** online gegangen. Hier stellt die Stadt Halle (Saale) eine dynamisch wachsende und barrierefreie Webseite zur Verfügung, die Informationen zu den Themen Teilhabe, Inklusion und Barrierefreiheit beinhaltet. Kern der Seite ist der umfangreiche Teilhabe-Wegweiser, bei dem sich alle Institutionen der Stadt, Einrichtungen, Dienstleistende, Tourismusangebote, Einkaufsmöglichkeiten oder auch Gaststätten kostenfrei eintragen lassen können. Die angegebenen Teilhabemöglichkeiten können dort auch in Leichter Sprache abgerufen werden, wobei aktuell noch nicht alle Einträge in Leichter Sprache erfasst sind. Der Umfang der Seite ist einzigartig in Mitteldeutschland. Die Attraktivität lebt von den Inhalten, die stetig erweitert werden. Die umfangreichen Fragebögen sollen von den Anbietenden ausgefüllt werden, jedoch ist auch Unterstützung durch die Redaktion möglich. Dabei dienen die Fragebögen auch als Checkliste zur Barrierefreiheit bzw. für künftige Investitionen in diesem Bereich. Verantwortlich für die Seite Halle Grenzenlos (www.halle-grenzenlos.de) ist das Örtliche Teilhabemanagement der Stadt.

18

Ansprechpersonen der Stadtverwaltung

Der **Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Halle (Saale)** nimmt die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen wahr und setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen und gesellschaftliche Inklusion in der Stadt ein. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der aktuell gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren von Menschen mit Beeinträchtigungen und Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben/Bauprojekten/Sanierungen der Stadtverwaltung und deren Eigenbetrieben zur Sicherung der Barrierefreiheit
- Beratung der Geschäftsbereiche und der Fachbereiche der Stadt in behindertengleichstellungsrechtlichen Fragen
- Annahme von Anregungen, Fragen, Hinweise und Beschwerden von Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Angehörigen
- Austausch mit den Selbstorganisationen der Menschen mit Beeinträchtigungen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
- Stellungnahme zur Förderfähigkeit einzelner Projekte im Rahmen der Vergabe freiwilliger Fördermittel im Bereich der Behindertenverbände und Selbsthilfe.

Der **Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen der Stadt Halle (Saale)** wurde vom Stadtrat erstmals im Jahr 2020 berufen. Der Behindertenbeirat wirkt bei der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen und bei der Wahrnehmung von deren Interessen in der Stadt Halle (Saale) mit. Er berät den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung in allen Fragen der Selbstbestimmung, der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen und der Barrierefreiheit. Er erstellt Handlungsempfehlungen an den Stadtrat und die Stadtverwaltung. Darüber hinaus wird der Behindertenbeirat bei Planung und Errichtung öffentlicher Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben der Stadt Halle (Saale) zum Thema Barrierefreiheit gehört.

Die **Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen der Stadt Halle (Saale)** ist im Fachbereich Gesundheit der Stadt eingegliedert. Die Beratungsstelle bietet kostenfreie Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsangebote für Einwohnerinnen und Einwohner mit Beeinträchtigungen oder chronischen Erkrankungen sowie deren Angehörige.

Die **Psychiatriekoordination der Stadt Halle (Saale)** übernimmt wesentliche organisatorische Aufgaben und führt die Geschäftsstelle der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Halle-Saalekreis in Halle (Saale). Sie ist das Bindeglied zwischen den Psychiatrieerfahrenen, deren Angehörigen, Leistungserbringern (z.B. Psychiatrische Kliniken, Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation, Angebote der Eingliederungshilfe) und den Kostenträgern (z.B. gesetzliche Krankenversicherung, Agentur für Arbeit, Jugendamt). In ihrer Funktion setzt sich die Psychiatriekoordination für die Gewährleistung, Weiterentwicklung und Verbesserung der wohnortnahen und bedarfsgerechten Versorgung von psychisch beeinträchtigten Menschen, suchtkranken Menschen sowie kognitiv beeinträchtigten Menschen in der Stadt Halle (Saale) ein.

Das **Örtliche Teilhabemanagement der Stadt Halle (Saale)** ist seit dem Jahr 2018 Netzwerk-, Beratungs- und Informationsstelle zu den Themen Inklusion, Teilhabe, Barrierefreiheit. Es leistet einen wichtigen Beitrag für mehr Aufmerksamkeit und Sensibilität für die genannten Themenfelder in Halle (Saale). Dazu wurden bereits verschiedene Veranstaltungen (z.B. Sport Grenzenlos), Weiterbildungen für Mitarbeitende der Stadtverwaltung und Einwohnerbefragungen durchgeführt. Zur Öffentlichkeitsarbeit betreibt die Stadt zwei Internetseiten (www.teilhabe-halle.de und www.halle-grenzenlos.de) und engagiert sich in zahlreichen Gremien. Das Teilhabemanagement hat auch die Federführung bei der Erstellung dieses kommunalen Aktions- und Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Innerhalb der eigenen Verwaltung verfügt die Stadt Halle (Saale) über eine **Schwerbehindertenvertretung der Mitarbeitenden, ein Integrationsteam** sowie einen **Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers**.

Arbeit und Beschäftigung

Die Stadt Halle ist ein wichtiger Standort für Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft und Beschäftigung in der Region. Nach den aktuellen Zahlen der Bundesagentur für Arbeit (BA)⁴³, gab es 2021 am Standort insgesamt 421 Unternehmen, die verpflichtet sind⁴⁴, für Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Von diesen Unternehmen sind 405 privatwirtschaftliche Betriebe und 16 öffentliche Einrichtungen. Die privaten Unternehmen stellen 42.775 reguläre Arbeitsplätze zur Verfügung. Davon sind 2.035 Pflicht-Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung. Diese Arbeitsplätze sind von entscheidender Bedeutung für die Beschäftigungssituation in der Stadt und der Region. Jedoch erfüllen im Berichtszeitraum bei den privaten Unternehmen lediglich 31,1 % ihre Beschäftigungspflicht vollständig. Von den Pflichtarbeitsplätzen sind nur 1.355 Arbeitsplätze besetzt. Anders sieht es bei den öffentlichen Arbeitgebern aus. Bei diesen erfüllen 43,8 % ihre Beschäftigungspflicht vollständig. Die Stadtverwaltung Halle (Saale) selbst erfüllt die Quote seit Jahren und bekam dafür 2010 und 2022 den Preis „Pro Engagement“ des Landesbehindertenbeirates Sachsen-Anhalt. Zum Zeitpunkt der letzten Preisverleihung betrug die Beschäftigungsquote von Menschen mit einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung in der Stadtverwaltung 8,2%⁴⁵.

Zum Eingang des Jahres 2023 lag die Arbeitslosenquote in Halle (Saale), gemessen an den abhängigen zivilen Erwerbspersonen, bei 9,9 % (11.212 Personen). Davon entfallen auf den Leistungsbereich des SGB III (ALG I) 2.828 Menschen und auf den Leistungsbereich des SGB II (ehemals Hartz IV) 8.414 Menschen. Etwas 4,5 % (514 Personen) aller Leistungsberechtigten haben eine anerkannte Schwerbehinderung.⁴⁶

20

Inklusionsbetriebe

Unter den privatwirtschaftlichen Unternehmen existiert mit Stand November 2022 ausschließlich ein Inklusionsbetrieb. Zwei weitere Unternehmen in der Region Halle-Saalekreis unterhalten Inklusionsabteilungen. Innerhalb dieser Betriebe arbeiten derzeit ca. 32 Menschen mit einer Schwerbehinderung. Ein weiterer Inklusionsbetrieb befindet sich im Gründungsprozess.⁴⁷ Inklusionsbetriebe sind Unternehmen oder unternehmensinterne Abteilungen oder Abteilungen von öffentlichen Arbeitgebern. Sie ermöglichen Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben teilzuhaben und eine reguläre Beschäftigung auszuüben. Inklusionsbetriebe unterscheiden sich von anderen Unternehmen insofern, dass sie einen besonderen Fokus auf die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt legen. Der Anteil der

⁴³ Vgl. Statistik der BA: https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202112/iiia6/bsbm-bsbm-regional/bsbm-regional-15002-0-202112-xlsx.xlsx;jsessionid=8709C636E08AE3308A47715585FBF49C?_blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 19.04.2024)

⁴⁴ Gemäß der Regelung des SGB IX, müssen Arbeitgeber ab einer Größe von 20 Arbeitsplätzen einen Arbeitsplatz mit Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung besetzen.

⁴⁵ Stand Februar 2023

⁴⁶ Vgl. Statistischer Quartalsbericht Stadt Halle (Saale) Fachbereich Einwohnerwesen, 1. Quartal 2023, S. 39

⁴⁷ Angaben Integrationsamt

Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung muss dabei mindestens 30 % betragen und sollte einen Anteil von 50 % nicht überschreiten.⁴⁸ Diese Unternehmen werden durch die Ausgleichsabgabe gefördert.⁴⁹

Werkstätten für Menschen mit Behinderung

In der Stadt Halle (Saale) gibt es drei Anbietende für Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). In der Stadtmission, den Halleschen Behindertenwerkstätten und der Lebenshilfe werden in der Regel Tätigkeiten im Bereich der industriellen Fertigung, der Montage und Konfektionierung, der Garten- und Landschaftspflege, der Holz- und Metallbearbeitung sowie Dienstleistungen wie Catering, Wäscherei, Hauswirtschaft und Büroservice ausgeführt.

Leistungen in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden erbracht, wenn Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind eine reguläre Beschäftigung auszuüben. Hierbei ist zu betonen, dass die Arbeit in einer Werkstatt keine dauerhafte Lösung sein muss. Ziel ist es, die betroffenen Personen so weit zu fördern und zu unterstützen, dass sie im Idealfall in der Lage sind, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung auszuüben.⁵⁰ Dies ist gem. § 219 SGB IX gesetzlicher Auftrag der Werkstätten.

Menschen mit Behinderungen, die eine anerkannte Werkstattfähigkeit haben und somit Anspruch auf Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, können diese Leistungen auch bei einem anderen Leistungsanbieter⁵¹ in Anspruch nehmen. Andere Leistungsanbieter sind Träger, die analog einer WfbM arbeiten, jedoch keine anerkannte Werkstatt sind. In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit lediglich zwei andere Leistungsanbieter. Hier besteht noch ein hohes Entwicklungspotenzial.

21

Arbeitsmarktinstrumente

Für die Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt steht die Leistung des Budgets für Arbeit zur Verfügung. Das Budget für Arbeit beinhaltet finanzielle Mittel, die zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen außerhalb einer Werkstatt bereitgestellt werden. Dazu gehören ein Lohnkostenzuschuss und die Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Mit Stand Dezember 2023 nahmen in der Stadt Halle (Saale) acht Menschen mit Beeinträchtigungen ein Budget für Arbeit in Anspruch.

Jungen Menschen mit Beeinträchtigungen, die eine anerkannte Werkstattfähigkeit besitzen und denen ein Ausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einem Fachpraktikerberuf angeboten wird, erwerben mit Abschluss des Vertrages einen Anspruch auf ein Budget für Ausbildung. Das Budget für Ausbildung umfasst, u.a. die Erstattung der Ausbildungsvergütung einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und Unfallversicherung. Des Weiteren erhält das arbeitgebende Unternehmen Zuschüsse für die erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule sowie die erforderlichen Fahrtkosten.⁵²

⁴⁸ Vgl. § 217 SGB IX

⁴⁹ Vgl. § 215 SGB IX

⁵⁰ Vgl. § 56 SGB IX

⁵¹ Vgl. § 60 SGB IX

⁵² Vgl. § 61 SGB IX

Zusätzlich gibt es für die Zielgruppe Menschen in besonderen Lebenslagen Programme für die Teilhabe am Arbeitsleben und zur Berufsorientierung. Sie sollen bei der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen. Darüber hinaus können Förderprogramme zur Berufsorientierung Jugendliche und junge Erwachsene unterstützen, ihre Stärken und Interessen zu erkunden und mögliche Karrierewege zu identifizieren. Im Folgenden sollen nur kurz die aktuell wichtigsten geförderten Projekte beschrieben werden.

Das Projekt GehVor! bietet gezielte Unterstützung für Menschen, die aufgrund von beispielsweise vorübergehenden, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Suchterkrankungen, einer schwierigen Lebenssituation, einer seelischen Beeinträchtigung oder einer noch nicht wiederhergestellten Arbeitsfähigkeit nach einer medizinischen Rehabilitation Schwierigkeiten mit der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Das Projekt arbeitet dabei eng mit den Betroffenen zusammen, um individuelle Bedürfnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen und passgenaue Angebote zu entwickeln.

Das Projekt GehVor! besteht aus einem Trägerverbund des Jobcenters Halle (Saale), der AWO – Rehabilitation psychisch kranker Menschen gGmbH (AWO RPK), der AWO Soziale Stadt und Land Entwicklungsgesellschaft mbH (AWO SPI GmbH) und der AWO – Psychiatriezentrum Halle gGmbH (AWO PZH).⁵³

Das Berufsorientierungsprogramm BRAFO ist ein Angebot, das sich an Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse richtet und sie dabei unterstützt herauszufinden, welche Berufe zu ihren Fähigkeiten und Vorlieben passen. BRAFO wird von der BBI GmbH und der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH aus Merseburg mit einer Außenstelle in Halle (Saale) getragen und bietet den Schülerinnen und Schülern verschiedene Angebote wie z.B.:

- Erprobung handlungsorientierter und berufsbezogener Aufgaben
- Betriebserkundung
- Interessen- und Kompetenztests.

Dabei werden die Jugendlichen individuell begleitet, um ihre Berufswahlkompetenz zu stärken und ihnen den Übergang von der Schule in den Beruf zu erleichtern. Das Programm der BBI GmbH richtet sich dabei u.a. an Schülerinnen und Schüler mit und ohne Beeinträchtigungen an Sekundarschulen, integrierten Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen.

Eigenbetrieb für Arbeitsförderung

Der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) ist eine Organisation, die u.a. auf die Durchführung von Beschäftigungsmaßnahmen und die Koordination von Förderprogrammen spezialisiert ist. Seine Aufgabe umfasst die Planung, Durchführung und Koordination von Fördermaßnahmen für Menschen mit speziellen Vermittlungshemmnissen. Darüber hinaus spielt der Eigenbetrieb eine wichtige Rolle bei der Verwaltung von Fördermitteln, die von verschiedenen staatlichen Stellen bereitgestellt werden. Der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung ist dafür zuständig, dass diese Mittel zielgerichtet eingesetzt werden.

⁵³ <https://www.gehvor-rehapro.de/index.php/gehvor> (abgerufen am 27.02.2023)

Bildung

Inklusion in der Bildung ist ein Kernanliegen und eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen in unserer Stadt. Damit alle ihre Potentiale voll entfalten können, müssen sie von Anfang an die gleichen Chancen haben. Der inklusive und barrierefreie Zugang zu Bildungseinrichtungen ist dafür eine wesentliche Voraussetzung.

Inklusive Strategien auf Grundlage des Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Halle 2025

Das ISEK Halle 2025 betrachtet das Thema Bildung und Betreuung für die gesamtstädtische Entwicklung. Das Konzept setzt folgendes als übergeordnetes Leitziel fest:

- Bildung ist in ihrer Bedeutung als Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und soziale Integration weiter zu stärken
- Eine qualitativ hochwertige, vielfältige und wohnortnahe Bildungsversorgung ist sicherzustellen.⁵⁴

Zum Thema Inklusion im Bildungsbereich wurde u.a. für die Entwicklung in der Saalestadt folgende Leitlinie definiert: „**Schaffung und Erhalt nachhaltiger, barrierefreier und inklusiver Bildungsangebote**“⁵⁵.

Für die Inklusion im Bereich Bildung wurde festgelegt, dass die Saalestadt die Zielsetzung der Inklusion in Bildung und Betreuung, wie im Art. 24 der UN-BRK bestimmt, umsetzt. Ebenso soll bei Sanierungen von Kita- und Schulgebäuden eine Anpassung an die Erfordernisse einer inklusiven Bildungslandschaft erfolgen⁵⁶.

Bildungsleitbild für die Stadt Halle (Saale)

Im Jahr 2019 hat die Stadt Halle (Saale) mit ihrem kommunalen **Bildungsleitbild** eine gemeinsame Richtung und einen politischen Orientierungsrahmen im Bereich der Bildungsentwicklung für die Saalestadt bestimmt. Vom Stadtrat beschlossen, bekennt sie sich damit zu den folgenden acht Bildungsleitlinien⁵⁷:

- **Gleiche Bildungschancen für Alle in unserer Stadt ermöglichen!**
- **Eine inklusive Bildungslandschaft Halle (Saale) schaffen!**
- **Zugänge ermöglichen und Übergänge aufeinander abstimmen!**
- **Bestmögliches Lernen ermöglichen!**
- **Beteiligung als Standard etablieren!**
- **Bildung transparent gestalten!**
- **Den digitalen Wandel begleiten!**
- **Kooperation und Vernetzung verlässlich gestalten!**

⁵⁴ Vgl. Stadt Halle (Saale), 2017, ISEK, S. 173 oder Vgl. ISEK 2025, S. 188

⁵⁵ Ebenda, S. 45 ff.

⁵⁶ Ebenda, S. 174

⁵⁷ Vgl. Stadt Halle (Saale) 2019, Bildungsleitbild

Gleiche Bildungschancen für alle werden darin als Grundvoraussetzung und als zentrales Ziel gesehen: „Durch vielfältige Angebote und eine individuelle Förderung ermöglichen die Bildungsakteure allen Einwohnerinnen und Einwohnern eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung.“⁵⁸

Ebenso bekennt sich die Stadt Halle zur Umsetzung einer **inklusiven Bildungslandschaft**. Die Leitlinie „Eine Inklusive Bildungslandschaft für Halle (Saale) schaffen!“ zielt auf „die Umsetzung des Anspruchs auf vollumfängliche Teilhabe jedes Einzelnen“⁵⁹ ab. Die Stadtverwaltung erklärt darin ihre vollumfängliche Unterstützung sowie ihre Bereitschaft, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches, für die Inklusion im Bildungsbereich notwendige Bedingungen zu schaffen.⁶⁰

Bildungskonzept für die Stadt Halle (Saale)⁶¹

Für die Erarbeitung des **Bildungskonzepts** für die Stadt Halle (Saale) wurden aus den vom Stadtrat beschlossenen bildungsrelevanten Zielen des Integrierten Stadtentwicklungsprozesses ISEK Halle 2025 und dem Bildungsleitbild 2019 relevante Handlungsziele und Handlungsfelder abgeleitet. Das Bildungskonzept orientiert sich auf einen Zeitrahmen bis zum Jahr 2030.

In einem intensiven Vorbereitungsprozess wurden bildungsrelevante Handlungsprioritäten ermittelt, ausgewählt und mit entsprechenden Maßnahmen unterlegt. Ein Querschnittsthema des Bildungskonzepts der Stadt Halle (Saale) bildet das Thema Inklusion und wird durch das Leitziel, eine inklusive Bildungslandschaft in Halle (Saale) zu schaffen, unterstrichen und verstärkt. Damit bekennen sich die Bildungsakteure zu dem Ziel, eine inklusive Stadtgemeinschaft voranzubringen.

Seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), das sich im Artikel 24 auf den inklusiven Bildungsbereich bezieht, hat sich landesweit und in unserer Stadt ein Perspektivwechsel vollzogen. Inklusive Bildung bedeutet das gemeinsame Leben und Lernen, unabhängig davon, ob ein Mensch eine Behinderung hat oder nicht.

Das Kapitel „4.4 Handlungsfeld Grundhaltung und Ressourcen zur Inklusion“ des Bildungskonzeptes der Stadt Halle (Saale) gibt einen Überblick über die aktuelle Situation hinsichtlich der Inklusion sowie der gesetzten Rahmenbedingungen für Inklusion im Bildungsbereich.⁶² Dieses Kapitel beinhaltet folgende Punkte:

- Relevanz der Thematik Inklusion und Bildung
- Aktuelle Situation in der Stadt Halle (Saale)
- Handlungsziele.

Es endet mit einer Aufzählung von wirkungsvollen Maßnahmen, die sich aus den Handlungszielen ableiten.

⁵⁸ Vgl. Stadt Halle (Saale), 2019, Bildungsleitbild, S. 9

⁵⁹ Ebenda, S. 10

⁶⁰ Ebenda, S. 9

⁶¹ Vgl. Stadt Halle (Saale), 2021, Bildungskonzept

⁶² Ebenda, S. 76

Kultur, Freizeit, Sport

Kultur und Freizeit

Die Stadt Halle (Saale) ist eine Kulturstadt und reich an kulturellen Angeboten. In der Stadt befinden sich viele Einrichtungen, die weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt sind, so zum Beispiel die Franckeschen Stiftungen, das Landesmuseum für Vorgeschichte, das Kunstmuseum Moritzburg oder das Beatlesmuseum. In der Georg-Friedrich-Händel-Halle, im Steintor-Varieté, auf der Peißnitzbühne oder im Objekt 5 gastieren Stars und Sternchen. Die Bühnen Halle holen mit den Angeboten ihrer Sparten immer wieder Preise und auch die freie Theaterszene findet mit dem WUK – Theaterquartier und weiteren Kleinkunsthäusern verschiedene Auftrittsmöglichkeiten. Programm- und Multiplexkinos runden die kulturelle Vielfalt weiter ab. Weiterhin sind auch der Zoologische Garten der Stadt (auch mit seinen Lichterwelten im Winter) und die Bäder, allen voran das Maya Mare, überregionale Anziehungspunkte der Stadt Halle (Saale) im Freizeitbereich.

Inklusion und Barrierefreiheit sind in den unterschiedlichen Häusern auch unterschiedlich priorisiert. Es ist jedoch ein allgemeiner Trend in den letzten Jahren zu erkennen, dass dem Thema Barrierefreiheit und damit der Erschließung neuer Zielgruppen immer mehr Bedeutung zukommt. So werden bauliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit umgesetzt oder es werden neue Angebote für sinnesbeeinträchtigte Menschen (z.B. als Tastmodelle, mit Audiodeskription oder Gebärdensprache) in verschiedenen Häusern bereitgestellt.

Auch die im Verantwortungsbereich der Stadt (Saale) liegenden kulturellen Einrichtungen folgen diesem Trend, zum Teil mit sehr großem Engagement. Die bereits erzielten Erfolge je Einrichtung sind jedoch unterschiedlich wahrzunehmen. Der aktuelle Stand in Sachen Barrierefreiheit der einzelnen Einrichtungen in kommunaler Verantwortung und kommunaler Beteiligung soll folgend in einer kurzen Auswahl dargestellt werden:

Stadtmuseum

Das Stadtmuseum Halle widmete 2019 mit der Ausstellung „Geschichten die fehlen“ den Menschen mit Beeinträchtigungen in Halle (Saale) eine eigene Sonderausstellung. Bereits im Vorfeld dieser Schau wurden viele Bereiche des Museums barrierefrei gestaltet. Mit der Ausstellung wurden dann unter anderem taktile Leitlinien verlegt, Informationen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache erstellt, Tastobjekte bereitgestellt und seitdem weiter ausgebaut. So verfügt das Stadtmuseum über eine App für Informationen in Gebärdensprache und Leichter Sprache. Für sein großes Engagement im Bereich Barrierefreiheit wurde das Museum im Frühjahr 2023 mit dem Ehrenpreis des Allgemeinen Behindertenverbandes in Sachsen-Anhalt ausgezeichnet. Das Stadtmuseum ist zertifiziert bei „Reisen für Alle“ und ist mit seinen Teilhabe-Angeboten im Wegweiser Halle-Grenzenlos gelistet.

Stadtarchiv

Das Stadtarchiv hat das Thema Barrierefreiheit schon lange für sich entdeckt und bietet neben einer umfangreichen baulichen Barrierefreiheit auch viele weitere Möglichkeiten, damit sich Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen die Unterlagen, Pläne und Bilder des Archives erschließen können. So finden sich PC-Arbeitsplätze mit Vergrößerungstechnik, Screenreader oder Braillezeile. Es gibt Software für Menschen mit Lernschwierigkeiten und auch Rückzugsmöglichkeiten für Menschen mit seelischer Beeinträchtigung. Die Teilhabeangebote des Stadtarchivs Halle sind im Wegweiser Halle Grenzenlos gelistet.

Planetarium

Das Planetarium Halle hat im März 2023 seine Türen am neuen Standort Holzplatz geöffnet und ist das größte und modernste Planetarium im Land. Seit der Eröffnung ist das Planetarium ein Besuchermagnet mit überregionaler Bedeutung und so auch für die Zielgruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen eine wichtige kulturelle Adresse in Halle (Saale). In Sachen Barrierefreiheit wurde bereits bei der Planung sehr viel mitgedacht und Menschen mit Beeinträchtigungen einbezogen. Das Haus ist weitgehend barrierefrei gestaltet und heißt Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen willkommen. Die Teilhabeangebote des Planetariums Halle sind im Wegweiser Halle Grenzenlos gelistet.

Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek Halle verfügt neben der Zentralbibliothek noch über Zweigstellen im Süden, Westen und Norden sowie über die Musikbibliothek und über eine Fahrbibliothek. Die Angebote der einzelnen Bibliotheken können als weitgehend barrierefrei für fast alle Zielgruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen angesehen werden. Auch individuelle Lösungen, wie z.B. ein Hol- und Bringeservice in Kooperation mit der Freiwilligenagentur in Halle Neustadt verbessern das Teilhabeangebot für Nutzerinnen und Nutzer z.B. mit Mobilitätseinschränkungen. Aufgrund der unterschiedlichen Räumlichkeiten und auch unter Beachtung der Einschränkung eines Bücherbusses muss jedoch jede Einrichtung individuell betrachtet werden. Die Informationen zu den Teilhabemöglichkeiten jeder einzelnen Bibliothek sind im Wegweiser Halle Grenzenlos aufgelistet.

Volkshochschule

Die Volkshochschule „Adolf Reichwein“ der Stadt Halle (Saale) ist barrierefrei erschlossen. Der barrierefreie Eingang befindet sich aus baulichen Gründen jedoch im Hof des Gebäudekomplexes und wird über den Eingang Dreyhauptstraße 1 erreicht. Im Gebäude sind alle Räume problemlos barrierefrei für Menschen mit Mobilitätbeeinträchtigungen erreichbar. Das inhaltliche Angebot ist sehr umfassend. Jedoch ist das Angebot und die Ausstattung für einige Zielgruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen (z.B. Sinnesbeeinträchtigung, geistige Beeinträchtigung) noch ausbaufähig. Die Informationen zu den Teilhabemöglichkeiten der Volkshochschule Halle (Saale) sind im Wegweiser Halle Grenzenlos aufgelistet.

Bühnen Halle

Die Bühnen Halle halten in ihren drei Häusern (Oper, Neues Theater, Puppentheater) unterschiedliche Stände im Bereich Barrierefreiheit vor. In allen Häusern sind Zugänge für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen möglich, um fast alle Bereiche erschließen zu können. Ebenso sind barrierefreie Toiletten vorhanden. Mittlerweile gibt es einzelne Kulturangebote mit Hörschleife oder Audiodeskription und in Fremdsprachen (z.B. in englischer oder französischer Sprache). Außerhalb des Bühnenbetriebes sind Führungen und Angebote der Theatervermittlung in allen Häusern für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen buchbar. Die zentrale Theaterkasse in der Großen Ulrichstraße ist eingeschränkt barrierefrei erreichbar. Die Teilhabemöglichkeiten der Bühnen Halle sind im Wegweiser Halle Grenzenlos aufgelistet.

Händel-Haus

Das Musikmuseum Händel-Haus bietet relative Barrierefreiheit im Rahmen des Denkmalschutzes und der baulichen Möglichkeiten des Museums, welches aus mehreren unterschiedlichen Baukörpern besteht. Das Museum ist zu großen Teilen barrierefrei erreichbar und es stehen Audioguides, Hörstationen sowie einige Tast- und Fühlobjekte zur Verfügung. Jedoch sollte die Ausstellung von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen am besten mit einer Begleitperson besucht werden, da einige Angebote nur mit Unterstützung genutzt werden können (z.B. Auffindbarkeit von Hörstationen für sehbeeinträchtigte Menschen oder die Bedienbarkeit von Medienangeboten aus dem Rollstuhl). Außerdem sind baulich bedingte Höhenunterschiede zum Teil nur durch die Nutzung eines zentralen Fahrstuhles überwindbar. Die Teilhabemöglichkeiten des Händel-Hauses sind im Wegweiser Halle Grenzenlos aufgelistet.

27

Maya Mare

Das mexikanische Bade- und Saunaparadies Maya Mare ist im Badebereich mit Einschränkungen barrierefrei nutzbar und entsprechend weitgehend ausgestattet. Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen können die Angebote nutzen. Jedoch ist der Saunabereich aufgrund der baulichen Gegebenheiten für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen nicht nutzbar. Die Teilhabemöglichkeiten des Maya Mare sind im Wegweiser Halle Grenzenlos aufgelistet.

Bergzoo Halle

Der hallesche Bergzoo ist weitgehend barrierefrei nutzbar und hält für verschiedene Beeinträchtigungen geeignete Teilhabemöglichkeiten bereit. Diese werden durch den geplanten neuen Eingang in der Seebener Straße weiter verbessert. Zur Entdeckung der Anlage am 130 Meter hohen Reilsberg wird eine Shuttle-Tour für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen angeboten. Weiterhin ermöglicht zum Beispiel ein Leitsystem mit Piktogrammen eine gute Orientierung und es sind Informationen in Brailleschrift vorhanden. Die Teilhabemöglichkeiten des halleschen Berzoos sind im Wegweiser Halle Grenzenlos aufgelistet.

Sport

Die Stadt Halle (Saale) ist eine traditionsreiche Sportstadt und ein wichtiger Standort für den Leistungs-, Spitzen- und Breitensport. Eine Vielzahl hallescher Athleten und Athletinnen nahm bei vielfältigen olympischen Wettbewerben teil: bei den Olympischen Spielen, den Paralympics, den Deaflympics oder den Special Olympics World Games. Der Stadtsportbund Halle e. V. (SSB) vereint als Dachverband ca. 42.000 Mitglieder in rund 200 gemeinwohlorientierten Sportvereinen mit unterschiedlichsten Sportarten. Die über 200 Sportvereine, die von ca. 1500 ehrenamtlich Engagierten betreut werden, stellen die Basis für den Breitensport in der Saalestadt her.

Durch die Stadt Halle (Saale) werden insgesamt 219 Sportanlagen und Schulturnhallen durch den Fachbereich Sport, welcher dem Geschäftsbereich Kultur und Sport untergeordnet ist, betreut und verwaltet. Außerdem arbeitet die Stadt Halle (Saale) eng mit den verschiedenen Trägern des organisierten Sports zusammen und kann so direkt Einfluss auf Strukturen und Innovationen im Sport innerhalb der Stadt nehmen.

Inklusiver Sport in Halle:

In vielen Organisationen der Stadt sind inklusive Sportangebote zu finden. Einige Sportangebote sprechen hauptsächlich Menschen mit Beeinträchtigungen an, andere bieten Sport für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen an. Verschiedene Sportgruppen gibt es an einzelnen Schulen oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe, so z. B. interne Sportgruppen von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder die Tanzgruppe der Carpe Diem Schule Halle. Es bestehen auch Vereine und Sportorganisationen für einzelne Behinderungsformen, wie der Arbeitskreis Sportarbeit des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen-Anhalt, der Gehörlosen Sport- und Einwohnerverein Halle (Saale) 1905 e. V. oder der Lebenshilfe Sportverein Halle e. V..

Der Behindertensportverband Sachsen-Anhalt (BSSA) hat seinen Vereinssitz in der Stadt Halle (Saale). Der Verband unterhält allein in Halle (Saale) 25 Mitgliedsvereine, wurde 1990 gegründet und ist von Anfang an in unserer Stadt in Sachen Inklusion aktiv. Alle in Sachsen-Anhalt ansässigen Behinderten- und Rehabilitationssportvereine sind über diesen Dachverband vereint. Der Verband verfolgt seit vielen Jahren das Anliegen, Möglichkeiten für Menschen mit Beeinträchtigungen zu schaffen und sich regelmäßig im Sportverein sportlich zu betätigen. Durch dieses Engagement gibt es in der Stadt Halle (Saale) zahlreiche Sportvereine, die sich im Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport in über 20 unterschiedlichen Sportarten für Menschen mit Beeinträchtigungen stark machen und ihnen eine aktive Teilhabe ermöglichen.

Auch der Landesverband **Special Olympics in Sachsen-Anhalt e. V.** hat seinen Sitz in Halle (Saale). Er wurde 2013 gegründet und versteht sich als Sportorganisation für Menschen mit geistigen und mehrfachen Beeinträchtigungen auch für unsere Stadt. Sein Ziel ist es, durch inklusive Sportangebote gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen an allen möglichen Sportarten zu steigern und zu stärken. Der Landesverband besteht aus verschiedenen Sportvereinen, die inklusiven Sport anbieten. Ein besonderer Höhepunkt waren die Special Olympics World Games im Sommer 2023 in Berlin. Die Stadt Halle (Saale) war Gastgeberstadt (Host-Town) für eine Delegation mit Sportlerinnen und Sportlern aus Suriname.

Trotz des hohen Engagements einzelner Verbände und vieler Akteure nehmen Menschen mit Beeinträchtigungen in Halle (Saale) noch immer nicht gleichberechtigt an Aktivitäten des Sports teil. Inklusion im Sport ist noch immer keine Selbstverständlichkeit. Aus diesem Grund haben sich verschiedene Menschen aus Verwaltung und Verbänden zusammengefunden und ein „Netzwerk Sport und Inklusion“ gegründet:

Netzwerk Sport und Inklusion

Am 11. Juni 2022 wurde das Netzwerk Sport und Inklusion gegründet. Das Netzwerk hat das langfristige Ziel, den gesamten Sport in Halle (Saale) inklusiver zu gestalten. Daneben trägt es dazu bei, Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Angehörigen und Unterstützenden besser untereinander zu vernetzen. Begonnen hat die Netzwerkarbeit mit der dringlichen Frage, wie Sport und Inklusion vor allem für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen gelingen kann.

Dazu beteiligten sich Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen lokalen Vereinen, verschiedenen Einrichtungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf (Werkstatt für behinderte Menschen, Besondere Wohnformen), dem Stadtsportbund der Stadt Halle (Saale), dem Fachverband Special Olympics Sachsen-Anhalt e. V., dem Behinderten- und Rehabilitationssportverein Sachsen-Anhalt (BSSA) und der Stadtverwaltung Halle (Saale) mit dem Fachbereich Sport, dem Beauftragten für die Belange für Menschen mit Behinderungen und dem Örtliche Teilhabemanagement. Besonders wichtig ist dem Netzwerk die Beteiligung von Menschen mit Behinderungserfahrungen, denn nur so kann eine bedarfsgerechte und wirkungsvolle Gestaltung von Inklusion im Sport gelingen.

Mobilität

Der Begriff Mobilität kommt aus dem Lateinischen und bedeutet im weitesten Sinne Beweglichkeit, Schnelligkeit oder Gewandtheit. In Bezug auf diesen Aktionsplan wird Mobilität als Möglichkeit verstanden, sich als Mensch im Stadtgebiet zu bewegen. Zu Fuß, mit Fahrrad, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Auto.

Wichtige und zusammenfassende Darstellungen zur Mobilität in Halle (Saale) finden sich im noch aktuellen Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Stadt Halle (Saale) ab Seite 140: *„Das Grundprinzip der Stadt der kurzen Wege wird beibehalten und unterstützt durch städtebauliche Nutzungsmischung von Wohnen, Arbeiten, Bilden und Erholen. Die Ermöglichung einer wohnungsnahen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen des kurzfristigen Bedarfs ist hierbei Voraussetzung für den Ausbau einer immer häufiger nachgefragten Nahmobilität, die insbesondere den Anforderungen an Barrierefreiheit entspricht. Das schließt die verstärkte Berücksichtigung der Rad- und Fußwegenetze sowie die wohnungsnaher Verfügbarkeit nachhaltiger Mobilitätsformen (u. a. Car- und Bikesharing) ein.“*⁶³

Die Notwendigkeit zur Beachtung von Barrierefreiheit im Bereich Mobilität besteht bei der Sanierung und Neugestaltung von Verkehrswegen und dem öffentlichen Raum.

30

Ausgangslage

Verkehrswege- und Freiraumgestaltung

Die Stadt Halle (Saale) berücksichtigt die Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen in Planungen und Konzeptionen für alle Bauvorhaben (Prüf- und Checkliste zur Barrierefreiheit). Im Planungsprozess wird der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen von den Geschäftsbereichen beteiligt. Bei größeren Vorhaben auch der Behindertenbeirat.

Im Stadtgebiet finden sich nur an verhältnismäßig wenigen Straßenkreuzungen Bordsteinabsenkungen im Fußgängerbereich.

Taktile, kontrastierte oder auditive Leitsysteme für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen finden sich im Stadtgebiet derzeit meist nur im Bereich von Haltestellen von Bussen, Straßenbahnen und Zügen, sowie bei neu gestalteten Fußgängerampel- oder Kreuzungsbereichen und an von Grund auf neu ausgebauten Straßenbereichen.

Öffentliche Behindertenparkplätze

Im gesamten Stadtgebiet gibt es insgesamt 195 Behindertenparkplätze für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen⁶⁴. Auf dem, auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) www.halle.de verfügbaren Stadtplan unter dem Punkt „Bauen und Verkehr“ findet sich der Filter „öffentliche Behindertenparkplätze“.⁶⁵

⁶³ ISEK 2025 Stadt Halle (Saale), S. 142

⁶⁴ Stand: Februar 2023

⁶⁵ <https://geodienste.halle.de/halgis/>

Öffentlicher Nahverkehr

Die Stadt Halle (Saale) verfügt mit der Stadtwerktochter HAVAG über einen in Bezug auf Barrierefreiheit sehr fortschrittlichen Anbieter im Bereich öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) bzw. Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Es sind, bis auf den Ortsteil Planena im Süden, alle Ortsteile der Stadt Halle (Saale) an den Bus- bzw. Straßenbahnverkehr angeschlossen.

Einstiegshilfen

Busse und Bahnen verfügen über mobile Falt- oder Klapprampen, die vom Personal manuell ausgelegt werden, um Menschen im Rollstuhl eine Ein- bzw. Ausfahrt in die Fahrzeuge zu ermöglichen. Diese Rampe wird als Überbrückung geringer Höhenunterschiede oder Lücken zwischen Bahnsteig und Fahrzeug genutzt. Die Einfahrt und Ausfahrt von Rollstühlen ist nur an niederflurgerechten (siehe unter Barrierefreiheit) Haltestellen möglich. Niederflurgerechte Haltestellen werden im aktuellen Liniennetzplan der HAVAG als „eingeschränkt barrierefrei“ gekennzeichnet.⁶⁶

Menschen im Rollstuhl müssen sich beim Fahrpersonal durch die Betätigung einer Taste (innen und außen) bemerkbar machen. Das Fahrpersonal klappt dann per Hand eine mobile Rampe aus, um die Einfahrt oder Ausfahrt mit Rollstuhl zu ermöglichen. Bei den neuen Straßenbahnen bleibt diese Regelung in Abstimmung mit dem Fahrgastbeirat erhalten. Jedoch wird deutlich mehr Barrierefreiheit mit den neuen Bahnen geboten, die ab 2025 die jetzigen Niederflurfahrzeuge ablösen werden.

Ein Einstieg für Menschen mit Rollatoren ist bei niederflurgerechten Haltestellen problemlos möglich. Bei nicht niederflurgerechten Haltestellen ist die Überwindung eines Höhenunterschiedes von ca. einer Stufenhöhe notwendig.

Mobilitätshelferinnen und Mobilitätshelfer

Hier werden Seniorinnen und Senioren, Menschen im Rollstuhl, Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, Sinnesbeeinträchtigungen oder sonstigem Unterstützungsbedarf auf Wunsch von Zuhause abgeholt und bis zum Zielort und auch zurück begleitet. Der kostenlose Service wird aktuell im Zeitfenster von Montag bis Freitag zwischen 8 und 16 Uhr angeboten⁶⁷.

Sitzmobiliar an den Haltestellen der HAVAG

Die HAVAG verfügt über 400 Fahrgastunterstände (Wartehallen) an Haltestellen im Stadtgebiet. Alle Fahrgastunterstände, mit Ausnahme der Haltestelle „Rannischer Platz“, verfügen über Sitzmöglichkeiten. Darüber hinaus gibt es außerhalb von Fahrgastunterständen noch 187 Sitzmöglichkeiten im Außenbereich.⁶⁸

⁶⁶ <https://havag.com/fahrplan/liniennetz-und-tarifzonenplan>

⁶⁷ Weitere Informationen unter <https://havag.com/kundenservice/fahrgastinfo/mobihelfer>

⁶⁸ Stand 7/ 2023

Für die Sitzgelegenheiten an den Bushaltestellen ist vorwiegend die Stadt Halle (Saale) verantwortlich. Mit Stand Mai 2023 sind bei 449 erfassten Bussteigen (2 Steige ergeben meist eine Haltestelle) insgesamt 229 Sitzgelegenheiten vorhanden. Von diesen 229 Sitzgelegenheiten entsprachen 136 der Normhöhe von 46 – 48 cm Sitzhöhe und gelten als „barrierefreie“ Sitzmöglichkeiten. Für 2024 ist der Umbau weiterer 25 - 30 Steige (inklusive Kombisteige für Bus und Bahn) geplant. Ein weiterer Ausbau ist für die folgenden Jahre im Rahmen des Stadtbahnprogramms vorgesehen.

Barrierefreiheit

Die eigenen Fahrzeuge der HAVAG im Liniendienst (Straßenbahnen und Busse) sind durchgehend Niederflurfahrzeuge und erfüllen nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Anschaffung weitgehend die Kriterien der Barrierefreiheit. Ein Austausch der Straßenbahnen ist ab 2025 vorgesehen, wobei der Fahrgastbeirat in die Planung und Gestaltung der barrierefreien Ausstattung aktiv miteinbezogen wurde. Eine Verbesserung der Barrierefreiheit ist für alle Arten von Beeinträchtigungen vorgesehen.

Die HAVAG verfügt im Stadtgebiet über insgesamt ca. 730 Bus- und Straßenbahnhaltestellen⁶⁹. Die Haltestellen werden als einzelne Haltestelle pro Fahrtrichtung gezählt, also jeder Bahn- oder Bussteig einzeln (häufig mit A, B, C benannt). Im Schnitt besteht eine Haltestelle im allgemeinen Sprachgebrauch aus zwei gezählten Haltestellen (Bahn- oder Bussteigen). jedoch können auch eine, drei oder mehreren Bahn- oder Bussteigen zu einer Haltestelle mit gleichem Namen gehören (z.B. bei Endhaltestellen).

Von diesen Haltestellen waren zum 31.5.2023 im Stadtgebiet Halle (Saale) insgesamt 495 (159 Straßenbahnhaltestellen, 291 Bushaltestellen und 45 Kombi-Haltestellen) rollstuhlgerecht bzw. niederflurgerecht ausgebaut. Von der HAVAG wird aktuell der Begriff eingeschränkt barrierefrei genutzt. Das bedeutet, dass nicht alle in den entsprechenden DIN-Normen festgelegten Aspekte der Barrierefreiheit umgesetzt sind. Dazu gehört u.a. auch das sogenannte Zwei-Sinne-Prinzip der Fahrgastinformation. Im Zuge des Stadtbahnprogramms und ggf. weiterer Fördermittel werden künftig weitere Haltestellen barrierefrei ausgebaut oder neu erbaut. Der entsprechend dem Personenbeförderungsgesetz geforderte barrierefreie Ausbau aller Haltestellen zum 1. Januar 2022 konnte nicht erreicht werden. Jedoch ist dieses hochgesteckte Ziel in kaum einer deutschen Kommune erreicht worden. Im Gegenteil sind viele Städte davon weiter entfernt als die Saalestadt, die immerhin über 68% der Haltestellen im Stadtgebiet rollstuhlgerecht bzw. niederflurgerecht ausgebaut hat. Hauptproblem ist dabei, dass die Kommunen für den Ausbau zuständig sind, die Haushaltslagen jedoch häufig kaum Spielraum lassen. Durch die optimale Nutzung von Fördermitteln (z.B. Stadtbahnprogramm) ist der aktuelle Stand in Halle (Saale) jedoch bereits weit fortgeschritten, wenn auch noch einige Anstrengungen in den kommenden Jahren geleistet werden müssen.

Um die Barrierefreiheit der Haltestellen zu verbessern, hat die HAVAG als erstes deutsches Unternehmen bereits 2019 (Testphase) das Barrierefreie Informations- und Orientierungssystem (BIOS) gemeinsam mit der Firma RTF entwickelt und

⁶⁹ Stand 7/ 2023

eingeführt. Diese App verbessert die Orientierung für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen an Haltestellen und künftig auch in anderen Verkehrsbereichen (z.B. bei Ampeln). In die Haltestelle einführende Straßenbahnen und Busse sagen über Außenlautsprecher die Liniennummer und die Fahrtrichtung an. Die App wird unkompliziert auf dem Smartphone aktiviert. Erkennt die einführende Bahn oder der einführende Bus eine über Bluetooth aktivierte App, so erfolgt die Sprachausgabe. Diese Technik ist bei allen Fahrzeugen der HAVAG seit Ende 2023 verfügbar.

Seit Ende 2021 werden neue barrierefreie Fahrgastinformationsanlagen (FGI) eingeführt, die dem Zwei-Sinne-Prinzip entsprechen. Das bedeutet, dass neben der schriftlichen Informationsausgabe (wann kommt welche Bahn in welche Richtung oder Fahrplanänderungen, Sperrungen etc.) diese Information auf Knopfdruck auch als Sprachinformation für sehbeeinträchtigte Menschen ausgegeben werden kann. Auch ist die Anzeige jetzt in Augenhöhe angebracht, was die Lesbarkeit der Informationen für alle Fahrgäste zusätzlich verbessert. Mit Stand Juli 2023 sind bereits 33 Haltestellen mit dem barrierefreien FGI ausgestattet.

HAVAG Fahrgastbeirat

Die HAVAG hat einen Fahrgastbeirat, in dem auch Menschen mit Beeinträchtigungen stark vertreten sind. Mit diesem Gremium werden Neuanschaffungen vorbesprochen und diskutiert, technische Neuerungen ausführlich getestet sowie aktuelle Themen und Probleme besprochen. Das Thema Barrierefreiheit hat so einen sehr wichtigen Stellenwert im Bereich der Kundenzufriedenheit der HAVAG.

Informationen zu den Angeboten zur Barrierefreiheit bei der HAVAG finden sich auf den Internetseiten der HAVAG⁷⁰.

Im *Nahverkehrsplan* der Stadt Halle von 2018 finden sich konkrete Vorhaben, auch im Bereich der Verbesserung der Barrierefreiheit. Der Plan ist auf den Internetseiten der Stadt Halle(Saale) verfügbar⁷¹.

Informationen zu den Angeboten zur Barrierefreiheit bei der HAVAG finden sich auf den Internetseiten der HAVAG⁷².

⁷⁰ <https://havag.com/>

⁷¹ <https://halle.de/leben-in-halle/stadtentwicklung/verkehrsplanung/nahverkehrsplan>

⁷² <https://havag.com/>

Politische Teilhabe

Die Stadt Halle (Saale) verfügt über eine Vielzahl an analogen und digitalen Verfahren sowie Förderinstrumenten zum Thema Einwohnerbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement.

Für Anregungen, Ideen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner steht das Dienstleistungszentrum (DLZ) Bürgerbeteiligung zur Verfügung. Das Dienstleistungszentrum informiert über die Möglichkeiten der aktiven Beteiligung und ist Ansprechstelle für die Einwohnerschaft, Vereine und Initiativen. Im DLZ Bürgerbeteiligung sind vier Quartiermanagerinnen und Quartiermanager in drei Quartierbüros tätig. Zwei weitere Büros werden von der AWO SPI Soziale Stadt und Land Entwicklungsgesellschaft mbH betrieben. Aufgabe der Quartiermanagerinnen und Quartiermanager ist es, zentraler Ansprechpartner für die Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der Stadtteile zu sein. Ihr Schwerpunkt liegt auf der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen sowie der Förderung der Beteiligungskultur.

Für Einwohnerbeteiligung innerhalb der Quartiere steht zusätzlich das Förderinstrument „Demokratie stärken im Quartier“ zur Verfügung. "Demokratie stärken im Quartier" ist ein städtisches Förderprogramm für kleine Projekte. Gefördert werden Projektideen, die sich u.a. für Toleranz und Vielfalt im Quartier und ein starkes, demokratisches Gemeinwesen einsetzen.

34

Einwohnerbeteiligung innerhalb der Quartiere findet auch im Rahmen von Einwohnerdialogen statt. Mit diesem Veranstaltungsformat möchte die Verwaltung mit den Menschen in verschiedenen Stadtteilen ins Gespräch kommen. Die Stadtverwaltung stellt Projekte in dem jeweiligen Gebiet vor. Im Anschluss können die Einwohnerinnen und Einwohner eigene Ideen einbringen.

Seit 2014 arbeitet in der Stadt Halle (Saale) ein Engagement-Beirat. Der Engagement-Beirat erarbeitet Handlungsempfehlungen zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements und entwickelt Vorschläge zur Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Engagement-Förderung in der Stadt. Die Stadt vergibt jährlich bis zu 500 Ehrenamtskarten⁷³, stellt Tätigkeitsnachweise aus und organisiert die jährliche Festveranstaltung anlässlich des Internationalen Tages des Ehrenamtes (5. Dezember).

Neben diesen Angeboten stehen den Einwohnerinnen und Einwohnern in Halle (Saale) weitere Verfahren der aktiven Beteiligung zur Verfügung. So haben sie die Möglichkeit, Einwohneranträge zu stellen, Einwohnerbegehren und -entscheide zu initiieren oder sich daran zu beteiligen.

Die städtische Internetplattform „Mitmachen in Halle“ vereint verschiedene Informationen zur digitalen und aktiven Einwohnerbeteiligung. Dort werden

⁷³ <https://halle.de/leben-in-halle/buergerbeteiligung-ehrenamt-und-engagement/engagementfoerderung/ehrenamtskarte>

Möglichkeiten aufgezeigt sich bürgerschaftlich zu engagieren, eigene Ideen einzubringen und Schäden oder Mängel im Stadtgebiet zu melden. Unter der Rubrik „Mitgestalten in Halle“ besteht zudem die Möglichkeit zur Beteiligung an stadtplanerischen Verfahren sowie anderen Projekten und Vorhaben der Stadt Halle. Diese Internetplattform ist barrierefrei.

Weitere Plattformen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern der Stadt zur Verfügung stehen sind zum Beispiel „Engagiert in Halle“ der Freiwilligen-Agentur Halle-Saalkreis⁷⁴ und „Anpacken“ des Landesverbandes Sachsen-Anhalt des Deutschen Roten Kreuzes⁷⁵. Auf diesen Seiten wird ehrenamtliches bzw. Bürgerschaftliches Engagement in verschiedenen Bereichen vermittelt.

Das Gebiet der Stadt Halle (Saale) ist derzeit in 126 Urnenwahlbezirke eingeteilt. 71 der 126 dazugehörigen Wahlräume sind barrierefrei erreichbar. Einen Hinweis, ob ein Wahllokal barrierefrei ist, erhalten die Wählenden mit der ihnen im Vorfeld der Wahl zugesandten Wahlbenachrichtigung. Eine Übersicht, welche Wahlräume zur nächsten Wahl barrierefrei zugänglich sind, ist ca. 4 Wochen vor Wahlbeginn auf der Internetseite wahlen.halle.de hinterlegt.

⁷⁴ <https://engagiert-in-halle.de>

⁷⁵ <https://drk-anpacken-st.de>

Wohnen

Wohnen ist ein wesentlicher Aspekt für ein menschenwürdiges Leben. Es ist ein menschliches Grundbedürfnis und eine zentrale Lebensgrundlage für alle Menschen. Das eigene Zuhause bietet Menschen unter anderem Schutz, Geborgenheit, Unabhängigkeit, Kontakt und Selbstverwirklichung. Selbstverständlich müssen auch barrierefreie Wohnungen im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung stehen. Denn die Voraussetzung für würdevolles Wohnen für Menschen mit Beeinträchtigungen ist ein ausreichendes und bezahlbares Angebot barrierefreier Wohnräume sowie eine wohnortnahe und bedarfsgerechte Unterstützung.

Inklusive Strategien auf Grundlage des Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Halle 2025

Im ISEK Halle 2025 wird darauf hingewiesen, dass es in der Stadt Halle (Saale) an barrierefreien Wohnräumen fehlt. Als strategische Maßnahme wird die Einrichtung einer Wohnberatungsstelle für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen als notwendig erachtet.⁷⁶

36

In den Handlungskonzepten zum ISEK wurden für die Planungsräume „Neustadt“ und „Silberhöhe“ bereits städtebauliche Handlungsziele formuliert. Diese konzentrieren sich auf die Verbesserung der Wohnzufriedenheit, insbesondere von Kindern und Familien.

Einige Wohnungen haben schon einen guten Sanierungsstand, doch es besteht weiterhin Bedarf an Maßnahmen zur Verbesserung des lebenslangen Wohnens im Stadtteil. Hierbei sollen der Wohnbestand an generationengerechtes Wohnen angepasst, sowie ein barrierefreies Wohnumfeld geschaffen werden.⁷⁷

Wohnungspolitisches Konzept der Stadt Halle (Saale) 2018

Das Wohnungspolitische Konzept der Stadt Halle (Saale) beschreibt Ziele und Leitlinien auf der Grundlage des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK). Aufgegriffen wird das Fehlen barrierefreier Wohnungen und die Forderung nach Schaffung von barrierefreien und rollstuhlgerechtem Wohnraum verbunden mit Bezahlbarkeit. Ebenso wurde der Ausbau einer Wohnberatung für behinderte Menschen als Ziel und Leitlinie beschrieben.⁷⁸

⁷⁶ Vgl. ISEK, S. 70

⁷⁷ Vgl. NEUSTADT 2030 S. 27/ „SOZIALE STADT“ SILBERHÖHE 2030 S. 34

⁷⁸ Vgl. Wohnungspolitisches Konzept, S. 19

Runder Tisch Wohnen

Seit 2022 besteht der „Runde Tisch Wohnen“ als neues Austauschformat zu allen Themen rund um das Wohnen in Halle (Saale). Teilnehmende sind Vertretungen aus der Stadtpolitik und der Stadtverwaltung, der verschiedenen halleschen Wohnungsunternehmen, der Mieterschaft und der Mieterverbände sowie zu jeweiligen Themen angefragte Expertinnen und Experten.

Der Runde Tisch beschäftigt sich mit wohnungspolitischen Themen und der Weiterentwicklung und Fortschreibung von Maßnahmen des Wohnungspolitischen Konzeptes der Stadt Halle (Saale). Dieser Arbeitskreis tagt 3- bis 4-mal jährlich und wird durch den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt, Fachbereich Städtebau und Bauordnung geleitet und koordiniert.

Der Runde Tisch Wohnen wird sich mit den nichtkommunalen Wohnungsunternehmen der Stadt zu einer Bedarfserhebung über barrierefreien, rollstuhlgerechten und seniorengerechten Wohnraum verpflichten.

Barrierefreier Wohnraum

Laut aktuellen Angaben der Kommunalen Wohnungsunternehmen GWG und HWG standen, mit Stand Ende 2022 insgesamt 10.612 barrierearme Wohnungen (mit Aufzug erreichbar), 94 barrierefreie Wohnungen (schwellenlos) und 45 rollstuhlgerechte Wohnungen zur Verfügung.⁷⁹ Bestandszahlen anderer Wohnungsunternehmen liegen noch nicht vor.

Diese Wohnungen sind besonders geeignet für Menschen, die Schwierigkeiten beim Treppensteigen haben, da sie beispielsweise in Gebäuden mit Aufzügen oder auf halber Etage erreichbar sind. Darüber hinaus erfüllen die rollstuhlgerechten Wohnungen die Anforderungen der DIN 18040 für barrierefreies Wohnen. Hierbei werden neben den allgemeinen Anforderungen der Barrierefreiheit zusätzliche Bedürfnisse von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen berücksichtigt. Zu nennen wären hier:

- Platzbedarf von Bewegungsflächen
- Nutzbarkeit von Bedienelementen
- Ausstattung von Sanitärräumen.

Wohnraumanpassung

Um Wohnraum besser auf die Bedürfnisse von Menschen mit individuellen körperlichen Beeinträchtigungen umzugestalten, sind auch bauliche oder technische Wohnraumanpassungen möglich. Die Umgestaltung bezieht sich auf bauliche Maßnahmen oder technische Hilfsmittel, die in einer Wohnung oder einem Haus vorgenommen werden können. Ziel der Wohnraumanpassung ist es, eine größtmögliche Selbstständigkeit, Mobilität und Sicherheit in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

Eine Wohnraumanpassung kann verschiedene Formen annehmen, je nach individuellen Bedürfnissen. Beispiele für bauliche Maßnahmen sind der Einbau von

⁷⁹ FB Städtebau und Bauordnung, Stand 31.12.2022

Rampen oder Treppenliften, die Verbreiterung von Türen, der Umbau von Badezimmern mit ebenerdiger Dusche oder Einbau von Haltegriffen und Handläufen. Technische Hilfsmittel können beispielsweise Hör- und Sprachassistenz-Systeme, intelligente Haustechnik oder Notrufsysteme sein. Durch die Wohnraumanpassung können Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen in ihrer eigenen Wohnung ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben führen.

Die Wohnraumanpassung kann sowohl in Bestandsgebäuden, als auch in Neubauten durchgeführt werden. In vielen Fällen werden die Kosten für die individuelle Wohnraumanpassung durch staatliche Förderung (z.B. Kreditanstalt für Wiederaufbau - KfW), die Pflegeversicherung oder ergänzend durch den Sozialhilfeträger übernommen. Antragstellende sind hier in der Regel die Betroffenen sowohl als Mietende als auch als Eigentümerinnen und Eigentümer.

Wohnberatung

Wohnberatung kann in diesem Kontext eine wichtige Rolle spielen, um Menschen bei der Planung und Umsetzung von Wohnraumanpassungen zu unterstützen. Wohnberatung umfasst eine professionelle Beratung durch Fachleute, welche individuelle Lösungen für die jeweilige Wohnsituation erarbeiten. Im Rahmen einer Wohnberatung werden die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen erfasst und gemeinsam Möglichkeiten der Wohnraumanpassung besprochen. Hierbei werden auch bauliche Gegebenheiten und finanzielle Aspekte berücksichtigt. Die Beraterinnen und Berater können zudem über Förderprogramme und Finanzierungsmöglichkeiten informieren.

Die kommunalen Wohnungsunternehmen HWG und GWG verfügen über jeweils eine Wohnberatungsstelle. Die Wohnberatung der HWG unterstützt ihre Mieterinnen und Mieter nicht nur mit persönlicher Beratung, sondern bietet auch einen Katalog mit vielfältigen Beispielen für Anpassungs- und Umbaulösungen zur Schaffung von Barrierefreiheit an. Auch die GWG-Beratungsstelle „Sch(l)austübchen“ bietet Beratung zu Umbaumaßnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten an.⁸⁰ Darüber hinaus bietet zum Beispiel auch die Halle Neustädter Wohnungsgenossenschaft eG (HANEUER) seit 2018 eine Wohnraumberatung in einer Musterwohnung, vorrangig für ihre eigenen Mitglieder an.

Befragungen mit Bezug zum Wohnangebot

Seit 1993 werden in Halle (Saale) regelmäßig Einwohnerumfragen durchgeführt. Eine weitere Umfrage richtete sich im Jahr 2021, im Rahmen einer Seniorenstudie, an die Seniorinnen und Senioren der Stadt. Diese Umfragen dienen dazu, die Meinungen, Einstellungen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt zu erfassen und zu analysieren. Die Ergebnisse dienen als wichtige Grundlage für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen, um beispielsweise die Lebensqualität und Zufriedenheit der Bevölkerung zu verbessern, die Bedürfnisse zielgruppenorientiert zu berücksichtigen, sowie die Stadtentwicklung zielgerichtet zu steuern.

⁸⁰ Vgl. „Älter werden in Halle (Saale)“ Senioren:innenstudie 2021/2022 Teil 1 (MLU 2023), S. 32 f.

Laut den Ergebnissen der Einwohnerumfrage 2021/22 hat die Bevölkerung in ihrer Wahrnehmung, im Vergleich zur vorangegangenen Untersuchung, eine Verschlechterung in der Bereitstellung von Wohnraum festgestellt. Somit sank der Anteil derjenigen, die mit der Verfügbarkeit von Wohnraum zufrieden sind, um 12 Prozentpunkte auf 27 %. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse spielt der Aspekt Bezahlbarkeit auch eine wichtige Rolle.⁸¹

Seit Januar 2024 hat die Stadt Halle (Saale) einen Mietspiegel, der auch in Leichter Sprache zur Verfügung steht. Der Mietspiegel findet sich auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale).⁸²

Wohnformen

Es besteht in Halle (Saale) ein vielschichtiges Angebot an Wohnmöglichkeiten und Wohnformen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Viele dieser Menschen leben in einer eigenen Wohnung: innerhalb einer Lebensgemeinschaft, einer Wohngemeinschaft oder allein. Die rechtliche Situation hat sich mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes in den vergangenen Jahren für Menschen mit Unterstützungsbedarf sehr verändert. Zunehmende Ambulantisierungsprozesse ermöglichen inzwischen einigen Menschen mit Beeinträchtigungen ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben und Wohnen in der Gemeinschaft. So kann beispielsweise das Wohnen in den eigenen vier Wänden mit einer ambulanten Alltagsunterstützung eine Möglichkeit sein, selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu leben. Ebenso können bedarfsorientierte Assistenzleistungen und das Persönliche Budget ein individuell gestaltetes Wohnen unter Berücksichtigung der persönlichen Vorstellungen ermöglichen.

39

Wohn- und Teilhabegesetz

Das Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (WTG LSA) ist 2011 in Kraft getreten. Es dient dem Schutz und der Wahrung der Selbstbestimmung, der Qualitätssicherung und Mitwirkung der Menschen mit Beeinträchtigungen beim Wohnen. Die Wohnformen werden unterteilt in:

- Besondere Wohnformen
- Nicht selbstorganisierte Wohnformen
- Selbstorganisierte Wohnform.

Besondere Wohnformen sind ehemalige stationäre Wohneinrichtungen (Wohnheime), die innerhalb der Novellierung des Bundesteilhabegesetzes umbenannt wurden. Das Ziel war die Auflösung des stationären Leistungsbereiches und die Angleichung an das ambulante Wohnsystem. Diese Einrichtungen zeichnen sich durch das komplexe Angebot des Wohnens, der Freizeit sowie der Betreuung unter einem Dach aus. Einige Einrichtungen in der Stadt Halle (Saale) bieten zusätzlich Außenwohngruppen, Trainingswohnen oder Paar- und Familienwohnen innerhalb ihrer Einrichtung an.

⁸¹ Vgl. Einwohnerumfrage der Stadt Halle (Saale) 2021/22 (ZSH) S. 74 ff.

⁸² <https://halle.de/leben-in-halle/bauen-und-wohnen/mietspiegel-1>

Der überwiegende Teil der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf lebt nach wie vor in Heimstrukturen. Neue und kreative Angebote sind hier gefragt, denn eine wichtige Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, dass Menschen **nicht** auf ein Leben in stationären Wohnformen festgelegt werden dürfen. Ihnen muss, unabhängig von der Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung, ein individuell gestaltetes Leben inmitten der Gesellschaft möglich sein.

Nicht selbstorganisierte Wohnformen

Unter **nicht selbstorganisierten Wohnformen** werden im Land Sachsen-Anhalt ambulant betreute Wohngemeinschaften mit einer Bewohnerzahl von mindestens drei und höchstens 12 Personen verstanden. Diese Wohngemeinschaften stehen unter Trägerverantwortung. Die Pflege und Betreuung erfolgt durch ambulante Dienste vor Ort und ist nicht frei wählbar.

Jedoch steht diese Leistung nicht allen Menschen zur Verfügung. Obwohl diese Wohnform auch unabhängig vom Hilfebedarf jedem Menschen zur Verfügung stehen sollte und auch der Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt⁸³ bzw. die Anlage zur Leistungsstruktur⁸⁴ keine Einschränkung hinsichtlich des Hilfebedarfs vorsieht, wird diese Wohnform nur Menschen mit geringem Hilfebedarf gewährt: „Das Betreute Wohnen und das Intensiv betreute Wohnen ist für Menschen mit Behinderungen geeignet, die keine umfassenden Leistungen mehr benötigen.“⁸⁵ Das bedeutet, diese Wohnformen sind abhängig von der Art und Schwere der Beeinträchtigungen und für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf nicht nutzbar.

40

Selbstorganisiertes Wohnen

Eine Wohnform gilt als **selbstorganisiert**, wenn sie strukturell von einem Träger unabhängig ist. Das selbstorganisierte Wohnen kann z. B. allein, in Familie oder in Partnerschaft erfolgen. Die Personen wohnen in ihrem selbstgewählten oder angestammten Wohnraum. Sie schließen mit einem Dienstleister einen Betreuungsvertrag ab.

Das selbstorganisierte Wohnen kann auch in einer Gemeinschaft realisiert werden. Die Wohngemeinschafts-Mitglieder schließen einen individuellen Mietvertrag ab, sie wählen die Pflege- und Betreuungsdienste frei aus und bestimmen selbst über den Umfang und die Form der Unterstützung. In einem Gremium, welches aus allen Bewohnerinnen und Bewohnern (und in manchen Fällen aus ihren Bevollmächtigten) besteht, wird über die Gestaltung der Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt entschieden. Das Gremium bestimmt auch, wer neu in die Wohngemeinschaft einziehen bzw. dazu ziehen kann. Betreuungsdienste und Wohnraumanbieter haben im Gremium kein Stimmrecht.⁸⁶

⁸³ Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX

⁸⁴ Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

⁸⁵ Vgl. Webseite Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung LSA: <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/menschen-mit-behinderungen/rehabilitation-und-teilhabe/soziale-eingliederungrehabilitation-durch-finanzielle-und-andere-hilfen>

⁸⁶ Vgl. § 5 Abs. 2 Wohn- und Teilhabegesetz im Land Sachsen-Anhalt (WTG-LSA)

Diese Wohnform ist auch geeignet für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf. Dieses selbstbestimmte Wohnmodell zeigt insbesondere, wie Menschen mit hohem Hilfebedarf eine bedarfsgerechte Leistung auch außerhalb stationärer Einrichtungen erhalten können.

Ziele und Bedarfe

Stadtverwaltung

Leitziel

Die Mitarbeitenden aus Ämtern und Behörden der Stadt Halle (Saale) begegnen allen Einwohnerinnen und Einwohnern wertschätzend und sensibel. Ein barrierefreier Zugang zu allen Angeboten wird ermöglicht.

Rückmeldungen aus der Einwohnerbeteiligung

„Behördensprache ist nur schwer verständlich, nicht auf den Nutzer ausgerichtet.“

„Das digitale Angebot kann besser ausgebaut werden und (...) die Formulare und Merkblätter sollten alle barrierefrei gestaltet werden.“

„Viele Ämter sind im Bereich Barrierefreiheit schwer zugänglich“

43

Bedarf an Veränderung

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist auf kommunaler Ebene folgendes notwendig:

Vollständige bauliche Barrierefreiheit in allen Verwaltungsgebäuden und Dienststellen der Stadtverwaltung. Die Nutzung aller Gebäude und Dienststellen der Stadtverwaltung ist sowohl für Einwohnerinnen und Einwohner als auch für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung notwendig. Hierzu gehören neben der klassischen baulichen Barrierefreiheit (z.B. Rampen, Aufzüge etc.) unter anderem die bedarfsgerechte Bereitstellung von barrierefreien Toiletten und barrierefreien Leitsystemen.

Einwohnernahe und sensible Kommunikations- und Willkommenskultur der Stadtverwaltung für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.

Nicht jede Beeinträchtigung ist sichtbar und der Umgang mit Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen kann verunsichern. Wichtig ist daher gegenseitiger Respekt und Wertschätzung im Umgang mit Einwohnerinnen und Einwohnern, aber auch mit Mitarbeitenden der Verwaltung. Die sprichwörtlichen Barrieren im Kopf können z.B. mit Sensibilisierungsveranstaltungen oder Informationsmaterialien verringert oder vollständig abgebaut werden.

Barrierefreie Zugänglichkeit zu allen Dienstleistungen der Stadtverwaltung. Neben der baulichen Barrierefreiheit ist dabei die barrierefreie Nutzung von digitalen Angeboten, Informationen und Formularen sowie bei Bedarf auch die unkomplizierte barrierefreie Kommunikation (z.B. mit Gebärdensprache, Leichter Sprache) zu ermöglichen.

Klare und einwohnernahe Strukturen bei der Informationsvermittlung kommunaler Dienstleistungen. Einwohnerinnen und Einwohner aber auch Gäste der Stadt sollen möglichst einfach und intuitiv benötigte Informationen auffinden und nutzen können. Das gilt sowohl für Strukturen der Verwaltung als auch für Inhalte von Informationen. Hier sind neben der generellen Nutzung von möglichst Einfacher Sprache auch begleitende Angebote in Leichter Sprache oder Gebärdensprache sukzessive zu erstellen und zu erweitern.

Arbeit und Beschäftigung

Leitziel

Alle Menschen haben die Möglichkeit, sich selbstbestimmt beruflich zu entwickeln.

Rückmeldungen aus der Einwohnerbeteiligung

„Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung die daran interessiert sind nicht in Werkstätten zu arbeiten ->explizit bei Firmen, Gastro etc. nachfragen und Katalog an Auswahlmöglichkeiten generieren“

„Mehr Aufklärung und Unterstützung sowie weniger Bürokratie für Arbeitgeber von Menschen mit Behinderung.“

„Zudem muss die Barrierefreiheit noch viel mehr und breiter realisiert werden, so dass der Weg zur Arbeit nicht schon zum Hindernis wird.“

Bedarf für Veränderung

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist auf kommunaler Ebene folgendes notwendig:

Alternativen zur Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM), um Menschen mit Beeinträchtigungen eine größere Selbstbestimmung und Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Eine Möglichkeit ist die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit zur fördern. Dafür soll die Information und Aufklärung über das Budget für Arbeit verbessert werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Verbesserung der Beratung und Unterstützung bei der Beantragung und Umsetzung des Budgets für Arbeit.

Verstärkte Sensibilisierung von Arbeitgebenden für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen. Hier sollen Maßnahmen wie Informationskampagnen und Fachveranstaltungen initiiert werden, um Unternehmen über die Vorteile von inklusiven Arbeitsplätzen zu informieren und mögliche Vorurteile abzubauen. Dabei können Best-Practice-Beispiele

von Unternehmen vorgestellt werden, die bereits erfolgreich Menschen mit Beeinträchtigungen beschäftigen.

Berufliche Bildung, die im Sinne einer inklusiven Berufsbildung gestaltet und weiterentwickelt wird. Dazu sollen, neben den bestehenden Unterstützungsangeboten, auch inklusive Praktikumsplätze für Jugendliche mit Behinderungen außerhalb von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt werden. Dies ist notwendig, um eine echte Inklusion von Jugendlichen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und die Barrieren, die ihnen den Zugang zu einer qualifizierten beruflichen Bildung erschweren, abzubauen.

Verbesserte Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den beteiligten Akteuren, um die Bereitstellung von inklusiver Berufsbildung und Beschäftigung für Menschen mit Beeinträchtigungen zu gewährleisten. Dazu gehören Schulen, Arbeitgeber, Jobcenter, Behörden, Integrationsfachdienst (IFD) und andere relevante Akteure. Kooperation und Vernetzung soll sicherstellen, dass Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen adäquate Unterstützung und Betreuung während ihrer beruflichen Bildung erhalten, damit Sie ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten verbessern und ihre Chancen auf eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt erhöhen können.

Bildung

Leitziel

Bildungseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) bieten barrierefreie und inklusive Zugänge und Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen an.

Rückmeldungen aus der Einwohnerbeteiligung

„Es kann nicht sein, dass Lehrkräfte an Grundschulen sich dagegen verwehren, sich bspw. mit dem Thema Autismus zu befassen, wenn ein autistisches Kind in ihrer Klasse unterrichtet wird.“

„Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass Inklusion in der Schule oft nur auf dem Papier steht.“

„Man hat das Gefühl, ein behindertes Kind ist störend im Schulbetrieb und die Lehrer sind genervt, sich damit befassen zu müssen.“

47

Bedarf für Veränderung

Das Bildungskonzept der Stadt Halle (Saale) berücksichtigt im Bereich inklusive Bildung drei Handlungsziele und untersetzt sie mit entsprechenden mittelfristigen Maßnahmen, die sich im Entwicklungsprozess bis zum Jahr 2030 befinden:

1. Inklusion ist als Grundhaltung in allen Bildungseinrichtungen etabliert.
2. Inklusion ist 2030 als räumlicher und sächlicher Standard in allen Bildungseinrichtungen etabliert und umgesetzt.
3. Bildungseinrichtungen steht bedarfsgerecht zusätzliches Personal zur Unterstützung der Inklusion zur Verfügung.⁸⁷

⁸⁷ Vgl. Bildungskonzept Stadt Halle (Saale), 2021, S. 77f

Jährlich erfolgt eine Berichterstattung der Stadt über den Umsetzungsstand des Bildungskonzeptes an den Stadtrat⁸⁸. Hierbei wird der Bearbeitungsstatus der einzelnen formulierten Maßnahmen beschrieben und die Umsetzungsergebnisse in einer tabellarischen Form dargestellt.

Darüber hinaus und zusätzlich zum Bildungskonzept wurden innerhalb der Beteiligungsformate für den Aktionsplan Inklusion weitere Bedarfe erfasst.

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist auf kommunaler Ebene folgendes notwendig:

Pädagogisches Personal, das auch im Bereich Inklusion und Teilhabe gut ausgebildet und geschult ist. Pädagogische Personal in Kitas und Horten benötigt Kenntnisse über Nachteilsausgleiche oder Besonderheiten verschiedener Einschränkungen.

Angebote und eine Regelung der Finanzierung der Hortbetreuung für Kinder mit Beeinträchtigung auch über das 14. Lebensjahr hinaus. Laut Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) hat jedes Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.⁸⁹ Nach wie vor besteht keine gesetzliche Regelung für die Nachmittagsbetreuung über das 14. Lebensjahr hinaus. Besonders junge Menschen mit einer Beeinträchtigung sind auf dieses Angebot angewiesen und benötigen eine bedarfsbezogene Betreuung.

Mehr Möglichkeiten inklusiver Beschulungen an unseren Regelschulen. Eine inklusive Beschulung eröffnet die gleichen Bildungschancen für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig davon, ob sie beeinträchtigt sind oder nicht. Jedem Kind mit seinen individuellen Voraussetzungen muss Bildung im allgemeinen Schulsystem zugänglich sein. Laut Fakten-Check Bildung (Stand 2022)⁹⁰ steigt in Halle die Zahl der Schüler und Schülerinnen an Förderschulen, während die Schülerschaft, die im gemeinsamen Unterricht miteinander lernt, leider stagniert. Die Stadt liefert mit der Schulentwicklungsplanung und der baulichen Barrierefreiheit wesentliche Grundlagen bzw. Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung.

Individuelle Teilhabemöglichkeiten für Eltern mit Beeinträchtigungen Beispielsweise brauchen Eltern mit einer Mobilitätsbeeinträchtigung barrierefreie Zugänge für die Besuche von Elternabenden oder anderen Veranstaltungen in der Schule.

⁸⁸ https://www//buergerinfor.halle.de/to0040.asp?__ksinr=17869&toselect=206645 (abgerufen am 8.3.23)

⁸⁹ § 3 Absatz 1 und 2 KiFöG LSA

⁹⁰ Fakten-Check 2022 noch nicht veröffentlicht

Kultur, Freizeit, Sport

Leitziel

Die Kultur-, Freizeit- und Sportangebote sind für alle Menschen in der Stadt Halle (Saale) barrierefrei zugänglich.

Bereiche Kultur und Freizeit

Rückmeldungen aus der Einwohnerbeteiligung

„Die Kultureinrichtungen müssen barrierefrei umgebaut werden.“

„Schön wären auch regelmäßige Führungen oder Veranstaltungen im Kulturbereich mit Gebärdensprachdolmetscher. Untertitel zu Filmvorführungen ...“

„Es fehlen auch noch immer an vielen Orten Leitsysteme für blinde und auch für taube Menschen“

„Bessere Informationen über barrierefreie Veranstaltungen“

Bedarf für Veränderung

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist auf kommunaler Ebene folgendes notwendig:

Mehr bauliche Barrierefreiheit in den Kultureinrichtungen der Stadt, um gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen zu ermöglichen. In vielen Kultureinrichtungen fehlen barrierefreie Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen. In manchen Einrichtungen sind vorhandene Zugänge nur bedingt bzw. mit Einschränkungen nutzbar (z.B. nicht einfach zugängliche Eingänge oder fehlende Leitsysteme).

Einfach zugängliche Informationsmöglichkeiten zu barrierefreien Kultur- und Freizeitangeboten für Menschen mit unterschiedlichen

Beeinträchtigungen. Es gibt bereits einige barrierefreie Kulturangebote, die jedoch in den Zielgruppen nicht oder zu spät bekannt werden. Hier müssen mehr zielgruppenspezifische Zugänge und Kanäle zu den Nutzergruppen gefunden werden, um inklusive kulturelle Angebote rechtzeitig und allgemein bekannter zu machen.

Mehr kommunikative Barrierefreiheit in den Kultureinrichtungen und bei Kultur- und Freizeitangeboten der Stadt. Es gibt bisher nur sehr wenige Angebote in Gebärdensprache, in Leichter Sprache oder mit Audiodeskription in der halleschen Kulturlandschaft. Dadurch werden Menschen mit Beeinträchtigungen, die auf diese Kommunikationsformen angewiesen sind, von kultureller Teilhabe ausgeschlossen. Andererseits fehlen diese Zielgruppen den Anbietern von Kultur als zahlendes Publikum. Diese Angebote wären eine wichtige Bereicherung der Kulturstadt Halle (Saale) und auch des Tourismus.

Mehr Sensibilität für Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Planung von öffentlichen Veranstaltungen oder Kulturangeboten. Hier gilt es, die Barrieren im Kopf zu überwinden und diese Zielgruppen mehr einzubeziehen. Bei Veranstaltungen und Festen im öffentlichen Raum sollen die Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen (z.B. barrierefreie Toiletten, Rampen, Gebärdendolmetscher etc.) stärker berücksichtigt werden. Durch Einbeziehung der Zielgruppen können hier genaue Bedarfe definiert und gemeinsame Lösungen gefunden werden.

Spielplätze, die auch von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen nutzbar sind. Spielplätze sollten mehr Angebote oder Elemente für Kinder- und Erwachsene mit Beeinträchtigung bieten (z.B. barrierefreie Zugänge und Spielgeräte).

Bereich Sport

Rückmeldungen aus der Einwohnerbeteiligung

„Es fehlen engagierte und gut ausgebildete Übungsleiter“

„Da ich nicht allein irgendwo hin gehen kann, bin ich auf Begleitung angewiesen - das macht Teilhabe schwer“

„Es fehlen Informationen zu Angeboten“

Bedarf für Veränderung

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist auf kommunaler Ebene folgendes notwendig:

Bessere Verteilung von Sportstätten. Bei der Vergabe der Sportstätten soll es einen zeitlichen und örtlichen Vorrang für Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen geben, damit sie auch bedürfnisgerecht teilhaben können.

Mehr Informationen und Hilfestellungen bei der Assistenz und der Wegebegleitung. Assistenz und Wegebegleitung sind für Menschen mit Unterstützungsbedarf häufig wichtige Voraussetzungen, um überhaupt an Sportangeboten teilhaben zu können. Es bestehen verschiedene und unterschiedlichste Strukturen und Gesetzgebungen, wie Assistenzen oder Begleitungen finanziert bzw. organisiert werden. Es braucht aus diesem Grund einfache und verständliche Informationen über die Finanzierung und den Zugang zu notwendigen Leistungen sowie eine personenbezogene und individuelle Bedarfsermittlung.

Übersichtliche Informationen darüber, wo und wie Sportangebote genutzt werden können. Es braucht mehr gebündelte Informationen über die Sportmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in der Stadt Halle (Saale).

Barrierefreien Zugang zu allen Sport- und Spielstätten. Alle Sportstätten im Bestand sowie Neubauten müssen umfassend barrierefrei gestaltet sein. Immer noch gibt es Sportstätten, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden.

Mobilität

Leitziel

Der öffentliche Raum und der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) kann von allen Menschen sicher und barrierefrei genutzt werden.

Rückmeldungen aus der Einwohnerbeteiligung

„Rollstuhlgerechte Einstiegsmöglichkeiten sind Mangelware, Personal ist oft genervt, wenn man nicht schnell genug in und aus der Bahn kommt.“

„Flyer in Leichter Sprache seitens der HAVAG“

„Alle Haltestellen im Stadtgebiet sollten eine Bank/ Sitzmöglichkeit haben. Nicht jeder kann lange stehen.““

52

Bedarf für Veränderung

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist auf kommunaler Ebene folgendes notwendig:

Mehr sensibilisiertes Fahrpersonal für Menschen mit Beeinträchtigungen bei Bahnen und Bussen. Die HAVAG sieht sich als Dienstleistungsunternehmen für alle Menschen und will Bedarfe und Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen künftig noch besser beachten.

Barrierefreie Haltestellen in allen Bereichen der Stadt. Neben dem Stadtbahnprogramm sollen auch Haltestellen mit hoher Priorität barrierefrei erschlossen werden. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen können teilweise Angebote für ihre Zielgruppe im Stadtgebiet nicht oder nur mit sehr großem Aufwand (Fahrdienst, Begleitpersonen etc.) nutzen, da die passenden Haltestellen nicht barrierefrei erschlossen sind. Der barrierefreie Ausbau von Haltestellen mit hoher Nutzungsfrequenz oder Bedeutung wird in Abstimmung mit dem Fahrgastbeirat geprüft.

Aktuelle Fahrgastinformationen an Haltestellen und in Bussen und Bahnen in Audio- und Textform (Zwei-Sinne-Prinzip). Damit Fahrgäste mit Hörbeeinträchtigung auch auf ungeplante Ereignisse reagieren können (z.B. Streckensperrung, Umleitung oder Ausfall von Bussen und Bahnen) sollten Ansagen auch in Textform auf gut lesbaren Anzeigetafeln an Haltestellen und in Fahrzeugen zur Verfügung gestellt werden.

Informationen zum Nahverkehr auch in Leichter Sprache und in Gebärdensprache. Wichtige Informationen und aktuelle Änderungen (z.B. Streckenänderungen) auf der Webseite der HAVAG sollten in Gebärdensprache und in Leichter Sprache zugänglich sein. Wichtige gedruckte Informationen sollten auch als Ausgabe in Leichter Sprache bereitgestellt werden.

An allen Haltestellen des Nahverkehrs geeignete Sitzmöglichkeiten. Gerade ältere Menschen oder Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen benötigen für Wartephase eine geeignete Sitzmöglichkeit an Haltestellen für Busse und Bahnen. Hier sollten perspektivisch überall barrierefreie Sitzmöglichkeiten geschaffen werden.

Bessere barrierefreie Erreichbarkeiten von Sehenswürdigkeiten und Institutionen der Stadt im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum. Die Stadt Halle (Saale) hat viele Institutionen (z.B. Verwaltung, Hochschulen) und Sehenswürdigkeiten (z.B. Museen, Kirchen) im Stadtgebiet. Diese sind oft nicht uneingeschränkt barrierefrei erreichbar, auch wenn die Einrichtungen selbst barrierefrei sind. Problematisch sind hier häufig fehlende Bordsteinabsenkungen, unsichere Straßenüberquerungen, bauliche Zustände der Fußwege oder nicht barrierefreie Haltestellen.

Politische Teilhabe

Leitziel

Politische Teilhabe wird inklusiv und barrierefrei im Bereich der Kommunalpolitik und in der Umsetzung von Demokratie (z.B. Wahlen) ermöglicht.

Rückmeldungen aus der Einwohnerbeteiligung

„Als Gerhörlose (sic!) kann ich an keiner Sitzung eines Einwohnervers, einer Partei, einer öffentlichen Fragestunde im Stadtrat oder anderen Vereinigung teilnehmen, da hier nur Lautsprache und keine Gebärdensprache verwandt wird.“

„Hier wünsche ich mir mehr Information, wie diese Beteiligungsformen in Anspruch genommen werden können.“

54

Bedarf für Veränderung

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist auf kommunaler Ebene folgendes notwendig:

Verständliche und gut zugängliche Informationsangebote sind für eine inklusive, barrierefreie politische Teilhabe im Bereich unserer Stadtpolitik unerlässlich und sollen kontinuierlich verbessert werden.

Politische Teilhabe ist ein wichtiger Bestandteil einer inklusiven Stadtgesellschaft. Auch Menschen mit Beeinträchtigungen müssen sich an politischen Entscheidungen in der Stadt beteiligen können. Dies ermöglicht Ihnen ihre Interessen und Bedürfnisse zu vertreten und sicherzustellen, dass ihre Rechte geschützt werden. Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche politische Teilhabe ist die Verfügbarkeit von Informationen zum Beispiel aus der Stadtratssitzung.

Alle Informationen der Stadt sollen deshalb möglichst barrierefrei und verständlich bereitgestellt werden. Das gilt auch für die Informations- und Beteiligungsplattformen der Stadt.

Menschen mit Beeinträchtigungen müssen die gleichen Möglichkeiten wie alle anderen haben, zu wählen, sich an der Politik zu beteiligen und öffentliche Ämter zu bekleiden. Dies soll zentrales Anliegen für eine inklusive Stadtgesellschaft sein. Die Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen an politischen Prozessen stellt sicher, dass alle Standpunkte der politischen Willensbildung vertreten sind und politische Entscheidungen auf der Grundlage der Bedürfnisse aller Gruppen getroffen werden.

Der barrierefreie Ausbau von Wahllokalen soll weiter vorangetrieben werden. Mitarbeitende und die verschiedenen Akteure der Stadt sollen für die Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen für politische Teilhabe sensibilisiert werden.

Die Stadt Halle (Saale) setzt sich für eine nachhaltige und inklusive Stadtentwicklung unter Beteiligung seiner Einwohnerinnen und Einwohner ein, um die Lebensqualität für Menschen mit Beeinträchtigungen innerhalb der Stadtteile weiter zu verbessern. Dabei ist es wichtig, dass auch Menschen mit Beeinträchtigungen in die Planung und Entwicklung mit einbezogen werden. Als Schnittstelle der inklusiven Stadtentwicklung fungiert hierbei das Quartiermanagement der Stadt Halle (Saale).

Die starke Förderung des Quartiermanagements soll dazu beitragen, dass sich Menschen mit Beeinträchtigungen noch mehr am öffentlichen Leben beteiligen und für eine starke Gemeinschaft engagieren. Deshalb sollen Konzepte für Beteiligungsformate innerhalb der Stadtteile das Thema Barrierefreiheit und Teilhabe immer mitdenken.

Wohnen

Leitziel

Die Stadt Halle (Saale) ist eine attraktive Stadt zum selbstbestimmten Wohnen und Leben für alle Menschen mit und ohne Beeinträchtigung.

Rückmeldungen aus der Einwohnerbeteiligung

„Menschen mit Beeinträchtigung können sich die Neubauten mit Fahrstuhl und technischen Hilfen nicht leisten, da das Einkommen zu gering ist. Das ist ungerecht.“

„Es ist kaum bekannt, wo es barrierefreien Wohnraum gibt, bzw. ob er auf meine Bedürfnisse ausgerichtet ist.“

„Sichere Abstellmöglichkeiten für Reha-Buggys, Therapiefahrräder, Lastenräder (speziell für Rollstühle) fehlen meist völlig, selbst wenn barrierefreier Wohnraum nach Bedarf und Budget gefunden ist.“

56

Bedarf an Veränderung

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist auf kommunaler Ebene folgendes notwendig:

Bezahlbarer barrierefreier Wohnraum, um Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen eine möglichst selbständige, eigenständige und langfristige Lebensführung in ihrer eigenen Wohnung zur ermöglichen.

Barrierefreiheit bei Wohnungsneu- und -umbau, um die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum voranzutreiben. Insbesondere bei Neubauprojekten soll Barrierefreiheit von Anfang an als integraler Bestandteil der Planung berücksichtigt werden, um spätere Umbauten und Nachrüstungen zu vermeiden. Bei Umbaumaßnahmen sollen bereits bestehende Barrieren beseitigt werden.

Schaffung von Angeboten der Wohnberatung und eine gute Vernetzung, um eine professionelle Beratung und Planung von baulichen Maßnahmen zu gewährleisten. Außerdem soll besser bei der Beantragung der verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten wie Förderung und Zuschüsse unterstützt werden.

Abstellplätze für Hilfsmittel, um Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen eine sichere Aufbewahrung in bzw. an der Wohnung zu ermöglichen. Abstellplätze für Rollatoren oder Rollstühle sollen so gestaltet sein, dass die Hilfsmittel jederzeit zugänglich und sicher aufbewahrt werden können.

Eine genaue Bedarfserfassung und eine Ist-Standanalyse für den barrierefreien Wohnraum. Die Erfassung der Bedarfe sollte getrennt nach barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen mit den Kriterien Zimmerzahl, Lage und Mietpreis erfolgen.

Mehr Wahlmöglichkeiten für selbstbestimmte Wohnformen. Insbesondere brauchen wir für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf personenzentrierte und bedarfsgerechte Wohnalternativen zur Heimstruktur. Sie sind derzeit besonders von fehlenden Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Wohnform betroffen.

Mehr Transparenz und verständliche Informationen hinsichtlich der Hilfeleistungen, der individuellen Hilfebedarfsermittlung und der Vorgehensweise bei Kostenübernahmen. Besonders wichtig ist es, dass die Zielgruppe in diese Prozesse einbezogen wird.

Wie geht es weiter?

Der Aktionsplan „Halle Grenzenlos“ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Halle (Saale) dient als Orientierung zur Verbesserung von Teilhabe und Barrierefreiheit in der Saalestadt. So wird eine Struktur zur Verringerung von Barrieren in der Stadt Halle (Saale) geschaffen und entsprechende Maßnahmen zur Bedarfsdeckung transparent und überprüfbar dargestellt.

Die Maßnahmen des ersten Maßnahmen-Paketes sollen weitgehend bis Ende 2024 umgesetzt werden. Die Überprüfung der Einhaltung der Umsetzung bzw. die Evaluation erfolgt durch das Örtliche Teilhabemanagement der Stadt in enger Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und dem Behindertenbeirat der Stadt.

Weiterhin wird die Umsetzung begleitet durch eine Arbeitsgruppe der Stadtverwaltung, bestehend aus Ansprechpersonen aus nahezu allen Verwaltungsbereichen und den Beteiligungen der Stadt Halle (Saale). Gemeinsam, auch unter der Einbeziehung von externen Beratenden mit und ohne Beeinträchtigungen, soll das Maßnahmenpaket 2 (B2) ab 2025 anhand der dargestellten Bedarfe entwickelt sowie die Fortschreibung des Aktionsplanes vorbereitet und abgestimmt werden.

Mit der Entwicklung des ersten Aktionsplanes und der Benennung von Ansprechpersonen in der Stadtverwaltung wurden nachhaltige und zukunftsfähige Strukturen geschaffen, um das Leben von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen in der Stadt Halle (Saale) inklusiver und lebenswerter zu machen.

Der Aktionsplan und die Maßnahmenpakete sowie weitere Informationen zum Aktionsplan sollen auf dem gleichnamigen Portal Halle Grenzenlos veröffentlicht werden.

Gemeinsam für eine inklusive Stadt Halle (Saale)



Der Aktionsplan Halle Grenzenlos wurde im Auftrag der Stadtverwaltung der Stadt Halle (Saale) erstellt vom Örtlichen Teilhabemanagement in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und dem Behindertenbeirat der Stadt.

Das Örtliche Teilhabemanagement wird gefördert mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union und vom Land Sachsen-Anhalt sowie von der Stadt Halle (Saale).



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Für die Inhalte des Projektes zuständige Einrichtung:
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg

Für die Förderung zuständige Verwaltungsbehörde:
Ministerium der Finanzen, EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF
Editharing 40, 39108 Magdeburg

Impressum

Herausgeber
Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich i. S. d. P.
Drago Bock
Pressesprecher
Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale)
Bilder: © Stadt Halle (Saale)/ Wolfgang Ziegler

Redaktion
Stadt Halle (Saale)
GB IV Bildung und Soziales
Örtliches Teilhabemanagement
Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale)